

AMTSBLATT

für die Gemeinde Bestensee

Der „Bestwiner“



mit Ortsteil Pätz

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH • Auflage: 3000
10178 Berlin, Panoramastraße 1, Tel: (030) 2809 93 45 • Fax: (030) 2809 94 06

Herausgeber des Amtsblattes: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, Tel.: 033763 / 998-0
verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Amtsblattes für die Gemeinde Bestensee Der „Bestwiner“:

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4 - 5, im Hauptamt während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.

Auf das Erscheinungsdatum wird im aktuellen Amtsblatt hingewiesen.

14. Jahrgang

Ausgabe Nr. 11

Bestensee, den 29.11.06



Amtsblatt für die Gemeinde Bestensee - Der „Bestwiner“

Bestensee, 29. November 2006 - Nr. 11/2006 - 14. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Bestensee

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss 22/05/06 - Neuerlass der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung	Seite 2
* Straßenreinigungssatzung	Seite 2
- Anlage 1 Straßenverzeichnis	Seite 4
- Anlage 2 Reinigungsklasse 1	Seite 5
- Anlage 3 Reinigungsklasse 2	Seite 6
- Anlage 4 Reinigungsklasse 2	Seite 7
- Anlage 5 Reinigungsklasse 3	Seite 10
- Anlage 6 Reinigungsklasse 4	Seite 13
* Straßenreinigungsgebührensatzung	Seite 13
* KURZNIEDERSCHRIFT zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertreter am 02.11.2006	Seite 14
* Beschluss 52/11/06 - Gefahrenabwehrbedarfsplan	Seite 14
* Beschluss 53/11/06 - Zweitwohnungssteuersatz. 2007	Seite 15
* Zweitwohnungssteuersatzung	Seite 15
* Beschluss 54/11/06 - Vergnügungssteuersatzung 2007	Seite 16
* Vergnügungssteuersatzung	Seite 16
* Beschluss 55/11/06 - Durchschnittsmietwert 2007	Seite 19
* Beschluss 56/11/06 - Straßenbaubeitragssatzung	Seite 19
* Straßenbaubeitragssatzung	Seite 19
* Beschluss 57/11/06 - Veränderungssperre	Seite 23
* Öffentl. Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung	Seite 23

B E S C H L U S S

der Gemeindevertretung - öffentlich -

Einreicher:	Ordnungsamt
Beraten im:	- Ausschuss für innere Angelegenheiten, Ordnung, Sicherheit und Katastrophenschutz - Hauptausschuss - Ortsbeirat
Beschluss-Tag:	11.05.06
Beschluss-Nr.:	22/05/06
Betreff:	Neuerlass der Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung
Beschluss:	Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Bestensee
Begründung:	Es wurde in der Einarbeitung die Anpassung der Reinigungsklassen an die derzeitigen Gegebenheiten vorgenommen. Weiterhin sind der § 6 der Straßenreinigungssatzung, zur Drittbeauftragung um den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und im Absatz 2 des § 7 zu den Ordnungswidrigkeiten um die Angabe der zuständigen Behörde ergänzt worden. In der Straßenreinigungsgebührensatzung ist im Absatz 3 des § 4 die Festsetzung der Gebühr durch einen Bescheid von mitgeteilt auf festgesetzt verändert worden. Diese Änderungen wurden von Seiten der Kommunalaufsichtsbehörde angeregt. Weiterhin machten sich Änderungen in den Gebührenmaßstäben erforderlich, da sich in den Kosten eine Veränderung ergeben hat. Bei der Gebühr in der Reinigungsklasse 1 konnte eine Senkung um 0,04 € pro laufenden Meter aufgenommen werden. In den Reinigungsklassen 2 und 2.1 musste diese jedoch um 0,08 € pro laufenden Meter erhöht werden.
Abstimmungsergebnis:	
Anz.d.stimmber. Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	18
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	/
Stimmhaltungen:	/
von der Abst.u.Berat. gem.§ 28 GO des Landes Bdbg.ausgeschlossen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Teltow
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlagen: Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsgebührensatzung

STRAßENREINIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Bestensee vom 11.05.2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 11.05.2006 nach Maßgabe der §§ 5, 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und nach Maßgabe des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Bestensee ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet.
- Die Reinigung erfolgt auch auf öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke grenzen. Die Gemeinde Bestensee betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.
- Dazu gehören selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten, Wartehallen und Sicherheitsstreifen. Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und sonstige Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.
- Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, daß in geringerem Abstand eine geschlossene Vegetationsdecke oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehweg vom Schnee zu räumen, Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Glätte abzustumpfen.

§ 2**Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßerverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem durch § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf die Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentlichen Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke sonst im Sinne des Absatzes 4 erschlossen werden.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer des Grundstückes die Pflichten des Eigentümers wahr.

§ 3**Art und Umfang der Reinigung**

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßerverzeichnis, das (als Anlage 1) Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluß auf die Reinigungspflicht.

Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt.

(2) Die Reinigungsverpflichtung wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

- Reinigungsklasse 1: Der Gemeinde obliegt die Reinigung und Winterdienst auf den Fahrbahnen mit Rinnsteinen, den Anliegern die Reinigung der Gehwege mit Winterdienst.
- Reinigungsklasse 2: Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen im Sommer und der Gehwege mit Winterdienst, die Gemeinde übernimmt den Winterdienst auf der Fahrbahn.
- R.-Unterklasse 2.1: Die Anlieger versehen keinen Winterdienst auf den Gehwegen.
- Reinigungsklasse 3: Der Gemeinde obliegt die Reinigung und Winterdienst auf den Fahrbahnen ohne Rinnstein. (land- u. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke)
- Reinigungsklasse 4: Der Gemeinde obliegt die Reinigung und Winterdienst auf den Fahrbahnen mit Rinnsteinen und die Reinigung der Gehwege mit Winterdienst. (land- u. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke)

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, und sonstigen Verunreinigungen jeder Art, auf befestigten Gehwegen auch die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs. Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.
- Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Glas, Blech, Laub und sonstigen Verunreinigungen. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.
- Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.
- Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Anfallendes Laub von den Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird im Auftrag der Gemeinde entsorgt. Es ist von dem Reinigungspflichtigen zu diesem Zweck auf Haufen zu setzen. Dabei ist eine Behinderung des Straßenverkehrs zu vermeiden.
- (4) Die Schneeabseitung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m zu erfolgen. Eine geringere Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Glätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee und Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Chemische Auftaumittel, Laugen, Salze sowie Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Glätteabseitung nicht verwendet werden.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muß die Schneeabseitung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder, wo das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe in das Entwässerungssystem und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die Reinigung hat wöchentlich einmal zu erfolgen. Sie soll von den Anliegern in der zweiten Wochenhälfte durchgeführt werden, und zwar im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März bis spätestens 17.00 Uhr.
- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestensee erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 6

Drittbeauftragung

Die Gemeinde Bestensee ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen. Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Voraussetzung ist, daß eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Beauftragung sowie die Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Geh- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 25.03.2004 außer Kraft.

Bestensee, den 11.05.2006

Quasdorf
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Straßenverzeichnis
Öffentliche Straßen, die nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen sind.
Aufzählung

Anlage 2 (Reinigungs-kategorie 1):
Die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht obliegt in folgenden Straßen der Gemeinde für die Fahrbahn **mit Rinnstein**, den Anliegern die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht für die Gehwege.
Aufzählung

Anlage 3 (Reinigungs-kategorie 2):
Die Reinigungspflicht obliegt in folgenden Straßen den Anliegern für die Fahrbahn und die Gehwege mit Winterdienst, die Gemeinde übernimmt die Winterdienstpflicht auf der Fahrbahn.
Aufzählung

Anlage 4 (Reinigungs-kategorie 2, R.-Unterkategorie 2.1):
Die Reinigungspflicht obliegt in folgenden Straßen den Anliegern für die Fahrbahn und die Gehwege, die Gemeinde übernimmt die Winterdienstpflicht auf der Fahrbahn.

Die Anlieger versehen keinen Winterdienst auf den Gehwegen.

Anlage 5 (Reinigungs-kategorie 3):
Die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht obliegt in folgenden Straßen der Gemeinde für die Fahrbahn ohne Rinnstein. (land- u. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke)
Aufzählung

Anlage 6 (Reinigungs-kategorie 4):
Die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht obliegt in folgenden Straßen der Gemeinde für die Fahrbahn **mit Rinnstein** und die Gehwege. (land- u. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke)
Aufzählung

Anlage 1 STRAßENVERZEICHNIS

Öffentliche Straßen, die nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen sind.

0101 Am Bahnhof
Bauernweg
Dorfaue
Franz-Künstler-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Hauptstraße
Königs Wusterhausener Straße
Marienhof
Motzener Straße
Mühlenberg
Neue Siedlung
Rudolf-Breitscheid-Straße
Schenkendorfer Weg
Schenkendorfer Weg Siedlung A-E
Schleifweg
Schmiedeweg
Sonnenwinkel
Triftweg
Unter den Eichen

0102 Bachstraße
Breite Straße
Fontanestraße
Franz-Mehring-Straße
Gartenstraße
Goethestraße
Heinrich-Heine-Straße
Im Wustrocken
Karl-Marx-Straße
Krumme Straße
Lerchenweg
Mittelstraße
Neue Straße
Paul-Gerhardt-Straße
Paul-Sievers-Straße
Puschkinstraße
Reuterstraße
Schillerstraße
Schmale Straße
Waldstraße
Wielandstraße
Zeesener Straße

0103 Am Glunzbusch
Beethovenstraße
Böcklinstraße
Freiligrathstraße
Friedenstraße
Freudenthal
Herrmann-Löns-Straße
Menzelstraße

0104 Mozartstraße
Schubertstraße
Eichhornstraße
Fasanenstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Köriser Straße
Kurze Straße
Mittenwalder Straße
Rathenaustraße
Rosa-Luxemburg-Straße

0105 Am Berge
Am Haag
Am Hintersee
Am Horst
Am Moor
Am Seeblick
Am Wald
An der Fenne
An der Forst
Anglerweg
Bahnstraße
Bergweg
Birkenhain
Birkenweg
Brückenweg
Erlenweg
Fichtenweg
Grüner Weg
Hainweg
Heideweg
Im Felde
Kiefernweg
Liepweg
Luchweg
Maienweg
Mittelweg
Schanzenweg
Schönheider Weg
Seeweg
Sonnenweg
Strandweg
Thälmannstraße
Wacholderweg
Waldweg
Wiesenweg

OT Pätz

Am Hang
Am Strand
Badstraße
Birkenallee
Depotstraße
Fernstraße
Friedensstraße
Gräbendorfer Weg
Groß Köriser Straße
Hörningweg
Im Winkel
Kurzer Weg
Liepe
Liepestraße
Lindenstraße
Neubrucker Straße
Pätzer Dorfaue
Pätzer Goethestraße
Pätzer Kiefernweg
Pätzer Mittelweg
Pätzer Waldstraße

Prieroser Straße
Rotdornweg
Schulweg
Seestraße
Weinbergstraße
Wildweg

Anlage 2 REINIGUNGSKLASSE 1

Die Reinigungspflicht und die Winterdienstpflicht obliegt in folgenden Straßen der Gemeinde für die Fahrbahn mit Rinnstein, den Anliegern die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht für die Gehwege .

0101 Am Bahnhof
Hauptstraße
 Fahrtrichtung Gallun —> Pätz
 von Ende Grundstück Dorfaue 11 bis Ende Hauptstr. 45 A
 von Anfang Hauptstraße 45 bis Ende Hauptstraße 11
 von Anfang Hauptstraße 9 bis Anfang Wilhelm-Franke-
 Brücke
 von Ende Wilhelm-Franke-Brücke bis Ende Hauptstraße 5
 Fahrtrichtung Pätz —> Gallun
 von Anfang Hauptstraße 2 bis Anfang Wilhelm-Franke-
 Brücke
 Hauptstraße 4
 von Anfang Hauptstraße 8 bis Ende Hauptstraße 52
 von Anfang Hauptstraße 54 bis Ecke Rudolf-Breitscheid-
 Straße
 von Anfang Hauptstraße 64 bis Ende Hauptstraße 66
 von Anfang Kirche bis Ecke Königs Wusterhausener Straße
 von Anfang Hauptstraße 78 bis Ende Hauptstraße 82
Königs Wusterhausener Straße
 Fahrtrichtung Hauptstraße —> Zeesen
 von Ecke Hauptstraße bis Anfang Königs Wusterhausener
 Straße 22
 Königs Wusterhausener Straße 40
 Fahrtrichtung Zeesen —> Hauptstraße
 von Ecke Schenkendorfer Weg bis Ecke Hauptstraße
Motzener Straße
 Fahrtrichtung Hauptstraße —> Motzen
 von Ecke Hauptstraße bis Ende Markt
 von Anfang Motzener Straße 16 bis Ende Motzener Str. 22
 Fahrtrichtung Motzen —> Hauptstraße
 von Anfang Motzener Straße 45 A bis Ende Motzener Str. 13
 von Anfang Motzener Straße 7 bis Ecke Hauptstraße
Neue Siedlung
 Fahrtrichtung Hauptstraße —> Königs Wusterhausener Straße
 von 2. Ecke Königs Wusterhausener Straße bis 1. Ecke
 Königs Wusterhausener Straße
Schenkendorfer Weg
 Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße —> Zeesen
 von Ecke Königs Wusterhausener Straße bis Ecke
 Schenkendorfer Siedlung D
Schmiedeweg
 Fahrtrichtung Rudolf-Breitscheid-Straße —> Königs Wuster-
 hausener Straße
 von Anfang Grundstück Königs Wusterhausener Straße 12
 bis Ecke Königs Wusterhausener Straße
 0102 Bachstraße
 Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Schillerstraße
 von Ende Bachstraße 11 bis Ecke Schillerstraße
 Fahrtrichtung Schillerstraße —> Paul-Gerhardt-Straße
 von Ecke Schillerstraße bis Ende Bachstraße 13
Breite Straße
 Fahrtrichtung Hauptstraße —> Schmale Straße
 von Ecke Hauptstraße bis Ecke Waldstraße
Franz-Mehring-Straße
 Fahrtrichtung Hauptstraße —> Thälmannstraße
 von Ecke Hauptstraße bis gegenüber Ecke Goethestraße

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Hauptstraße
von Ecke Goethestraße bis Ecke Hauptstraße

Goethestraße

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> Paul-Gerhardt-Straße
von Ecke Franz-Mehring-Straße bis Ecke Paul-Gerhardt-Straße

Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Franz-Mehring-Straße
von Ecke Paul-Gerhardt-Straße bis Ecke Franz-Mehring-Straße

Heinrich-Heine-Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Goethestraße
von Ecke Hauptstraße bis Ecke Goethestraße

Fahrtrichtung Goethestraße —> Hauptstraße
von Ecke Goethestraße bis Ecke Hauptstraße

Im Wustrocken

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> Thälmannstraße
von Ecke Franz-Mehring-Straße bis 2. Einfahrt Havixbecker Ring

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Franz-Mehring-Straße
von Ecke Lerchenweg bis Ecke Franz-Mehring-Straße

Lerchenweg

Fahrtrichtung Paul-Gerhard-Straße —> Im Wustrocken
von Ecke Lerchenweg (Rondell) bis Ecke Im Wustrocken

Fahrtrichtung Im Wustrocken —> Paul-Gerhard-Straße
von Ecke Fontanestraße bis Ecke Paul-Gerhard-Straße

Lerchenweg (Rondell)

Fahrtrichtung Paul-Gerhard-Straße —> Franz-Mehring-Straße
von Einfahrt Lerchenweg (Rondell) bis Ecke Franz-Mehring-Straße

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> Paul-Gerhard-Straße
von Ecke Franz-Mehring-Straße bis Ausfahrt Lerchenweg (Rondell)

Paul-Gerhardt-Straße

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> Hauptstraße
von Ecke Franz-Mehring-Straße bis Hauptstraße

Reuterstraße

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Paul-Gerhardt-Straße
von Ecke Hauptstraße bis Ecke Goethestraße

Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Hauptstraße
von Ecke Goethestraße bis Ecke Hauptstraße

Schillerstraße

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> Bachstraße
von Anfang Schillerstraße 40 bis Ecke Bachstraße

Fahrtrichtung Bachstraße —> Franz-Mehring-Straße
von Ecke Bachstraße bis Ende Schillerstraße 33

Waldstraße

Fahrtrichtung Zeesener Straße —> Schule
von Ecke Breite Straße bis Ende Waldstraße 42

Fahrtrichtung Schule —> Zeesener Straße
von Ecke Breite Straße bis Ecke Zeesener Straße

Zeesener Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Paul-Sievers-Straße
von Ecke Hauptstraße bis Ende Zeesener Straße 18
Zeesener Straße 28

Fahrtrichtung Paul-Sievers-Straße —> Hauptstraße
von Anfang Zeesener Straße 7 bis Ecke Hauptstraße

0103 Am Glunzbusch

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Menzelstraße
von Ecke Mozartstraße bis Ecke Menzelstraße

Friedenstraße

alle Gehweg- und Rinnsteinseiten inklusive Einkaufszentrum
Mozartstraße

Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> B246
von Anfang Garagenkomplex Am Glunzbusch bis Ende
Garagenkomplex am Heizhaus

0104 Köriser Straße

Fahrtrichtung Friedhof —> Motzener Straße
von Anfang Köriser Straße 15 bis Ecke Motzener Straße

Rathenaustraße

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Motzener Straße
von Bahnübergang bis Ecke Motzener Straße

Fahrtrichtung Motzener Straße —> Thälmannstraße
von Ecke Eichhornstraße bis Bahnübergang

OT Pätz

Friedensstraße

Fahrtrichtung Neubrücker Straße —> Liepestraße
von Ecke Weinbergstraße bis Ende Grundstück Weinberg-
straße 5

Fahrtrichtung Liepestraße —> Neubrücker Straße
von Ecke Liepestraße bis Ecke Weinbergstraße

Gräbendorfer Weg

Fahrtrichtung Fernstraße (B179) —> Gräbendorf
von Gräbendorfer Weg 1 bis Ende Gräbendorfer Weg 4

Fahrtrichtung Gräbendorf —> Fernstraße (B179)
von Anfang TBZ bis Ende TBZ

Groß Köriser Straße

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Neubrücker Straße
Groß Köriser Straße 1 A
von Ende Groß Köriser Straße 7 A bis gegenüber Ende
Einfahrt Pätzer Goethestraße

Im Winkel

Fahrtrichtung Friedensstraße —> Weinbergstraße
von Ecke Friedensstraße bis Ecke Weinbergstraße

Fahrtrichtung Weinbergstraße —> Friedensstraße
von Anfang Im Winkel 5 bis Ecke Friedensstraße

Lindenstraße

Fahrtrichtung Badstraße —> Liepestraße
von Anfang Lindenstraße 18 bis Anfang Grundstück Pätzer
Dorfau 7

Fahrtrichtung Liepestraße —> Badstraße
von Ecke Liepestraße bis Anfang Lindenstraße 17

Pätzer Dorfau (Seite Weinbergstraße)

Fahrtrichtung Weinbergstraße —> Neubrücker Straße
von Ecke Liepestraße bis Ecke Neubrücker Straße

Pätzer Dorfau (Seite Seestraße)

Fahrtrichtung Weinbergstraße —> Liepestraße
von Einfahrt Lindenstraße bis Ausfahrt Liepestraße
Parkplatzbereich mit Einfahrt von Lindenstraße

Prieroser Straße

Fahrtrichtung B179 —> Lindenstraße
von Ecke Badstraße bis Anfang Prieroser Straße 33
von Ecke Groß Köriser Straße bis Ende Groß Köriser Str. 45

Fahrtrichtung Lindenstraße —> B179
von Anfang Grundstück Neubrücker Straße 1 bis Ecke
Neubrücker Straße

von Anfang Neubrücker Straße 8 bis Ecke Groß Köriser
Straße

von Ende Prieroser Straße 13 C bis Ecke Badstraße

Anlage 3 REINIGUNGSKLASSE 2

Die Reinigungspflicht obliegt in folgenden Straßen den Anliegern für
die Fahrbahn und die Gehwege mit Winterdienst, die Gemeinde über-
nimmt die Winterdienstpflicht auf der Fahrbahn.

0101 Hauptstraße

Fahrtrichtung Gallun —> Pätz
von Ortseingang bis Ende Grundstück Dorfau 11
von Anfang Hauptstraße 3 bis Ende Hauptstraße 1

Fahrtrichtung Pätz —> Gallun
von Ortseingangsschild bis Anfang Hauptstraße 2

von Ecke Königs Wusterhausener Straße bis Anfang Haupt-
straße 78

von Ende Hauptstraße 82 bis Ortsausgang

Königs Wusterhausener Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Zeesen
von Anfang Königs Wusterhausener Straße 22 bis Ende
Königs Wusterhausener Straße 36

Fahrtrichtung Zeesen — > Hauptstraße
von Anfang Königs Wusterhausener Straße 39 bis Ecke
Schenkendorfer Weg

Motzener Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Motzen
von Anfang Motzener Straße 2 bis Ende Motzener Straße 8
von Anfang Motzener Straße 10 bis Anfang Motzener Str. 16
von Ende Motzener Straße 26 bis Ortsausgang

Fahrtrichtung Motzen — > Hauptstraße
von Anfang Motzener Straße 57 bis Ende Motzener Str. 51
von Anfang Motzener Straße 49 A bis Ende Motzener Straße
47 A

0102 Franz-Mehring-Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Thälmannstraße
von gegenüber Ecke Goethestraße bis Ecke Thälmannstraße

Fahrtrichtung Thälmannstraße — > Hauptstraße
von Ecke Thälmannstraße bis Ecke Goethestraße

Wielandstraße

Zeesener Straße

Fahrtrichtung Paul-Sievers-Straße — > Hauptstraße
von Ecke Paul-Sievers-Straße bis Ende Zeesener Straße 13

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Paul-Sievers-Straße
von Ecke Gartenstraße bis Ecke Paul-Sievers-Straße

OT Pätz

B179 (Fernstraße)

Fahrtrichtung Kreisverkehr — > Neubrück
von Anfang Fernstraße 1 bis Ende Fernstraße 6 B (incl.
Nebenbereich)

von Anfang Fernstraße 8 bis Anfang Fernstraße 10

Fahrtrichtung Neubrück — > Kreisverkehr
von Ecke Gräbendorfer Weg bis Ende gegenüber Grund-
stück Fernstraße 9

Gräbendorfer Weg

Fahrtrichtung Gräbendorf — > Fernstraße (B179)
von Ende TBZ bis Ecke Fernstraße

Groß Köriser Straße

Fahrtrichtung Lindenstraße — > Neubrücker Straße
von Ecke Lindenstraße bis Anfang Groß Köriser Straße 1 A
von Ende Groß Köriser Straße 1 A bis Ende Groß Köriser
Straße 3

Groß Köriser Straße 9 A

Lindenstraße

Fahrtrichtung Liepestraße — > Badstraße
Lindenstraße 17

Anlage 4 REINIGUNGSKLASSE 2

Reinigungsunterklasse 2.1

Die Reinigungspflicht obliegt in folgenden Straßen den Anliegern für
die Fahrbahn und die Gehwege, die Gemeinde übernimmt die Winter-
dienstpflicht auf der Fahrbahn.

Die Anlieger versehen keinen Winterdienst auf den Gehwegen.

0101 Bauernweg

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Mittenwalder Straße
von Ecke Hauptstraße bis Ende Bauernweg 12

Fahrtrichtung Mittenwalder Straße — > Hauptstraße
von Anfang Bauernweg 8 A bis Ecke Hauptstraße

Dorfaue

Franz-Künstler-Straße

Fahrtrichtung Schleifweg — > Hauptstraße
von Ecke Schleifweg bis Ende Franz-Künstler-Straße 3
Grundstück Hauptstraße 74

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Schleifweg

Franz-Künstler-Straße 1

Franz-Künstler-Straße 6

Friedrich-Engels-Straße

Fahrtrichtung Rudolf-Breitscheid-Straße — > Königs
Wusterhausener Straße

von Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße bis Ende Friedrich-
Engels-Straße 5

von Anfang Friedrich-Engels-Straße 3 bis Ecke Königs
Wusterhausener Straße

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Rudolf-Breit-
scheid-Straße

von Ecke Königs Wusterhausener Straße bis Ecke Rudolf-
Breitscheid-Straße

Marienhof

Nr. 3-6

Mühlenberg

Nr. 1-7

Neue Siedlung

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Hauptstraße
von 1. Ecke Königs Wusterhausener Straße bis 2. Ecke
Königs Wusterhausener Straße

Rudolf-Breitscheid-Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Sonnenwinkel

von Ecke Hauptstraße bis Ende Rudolf-Breitscheid-Str. 20
von Anfang Rudolf-Breitscheid-Straße 30 bis Ende Rudolf-
Breitscheid-Straße 38

von Anfang Rudolf-Breitscheid-Straße 44 bis Ecke Sonnen-
winkel

Fahrtrichtung Sonnenwinkel — > Hauptstraße

von Ecke Sonnenwinkel bis Ecke Friedrich-Engels-Straße
Rudolf-Breitscheid-Straße 17

von Anfang Rudolf-Breitscheid-Straße 9 bis Ecke Schmiede-
weg

Schenkendorfer Weg

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Zeesen
von Ecke Siedlung D bis gegenüber Einfahrt Siedlung C

Fahrtrichtung Zeesen — > Königs Wusterhausener Straße
von Ecke Siedlung C bis Ende Schenkendorfer Weg 5

Schenkendorfer Weg Siedlung A - C,E

Schenkendorfer Weg Siedlung D

Fahrtrichtung Schenkendorfer Weg — > Schleifweg

von Ecke Schenkendorfer Weg bis Ecke Schenkendorfer
Weg Siedlung D

Fahrtrichtung Schleifweg — > Schenkendorfer Weg

von Anfang Schenkendorfer Weg D 12 B bis Ecke
Schenkendorfer Weg

Fahrtrichtung Schleifweg — > Königs Wusterhausener Straße
von Schenkendorfer Weg Siedlung D bis Ende
Schenkendorfer Weg Siedlung D 1

Schleifweg

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Zeesen
von Ecke Franz-Künstler-Straße bis Ortsausgang

Fahrtrichtung Zeesen — > Königs Wusterhausener Straße
von Ortsausgang bis Ecke Franz-Künstler-Straße

Schmiedeweg

Fahrtrichtung Rudolf-Breitscheid-Straße — > Königs
Wusterhausener Straße

von Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße

mit Stichweg Nr. 3 - 3 C

bis Anfang Grundstück Königs Wusterhausener Straße 12

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Rudolf-
Breitscheid-Straße

von Ecke Königs Wusterhausener Straße bis Ende Schmiede-
weg 10

Sonnenwinkel

Fahrtrichtung Friedrich-Engels-Straße — > Königs
Wusterhausener Straße

von Anfang Sonnenwinkel 9 bis Ende Sonnenwinkel 1

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Friedrich-
Engels-Straße

von Anfang Sonnenwinkel 2 bis Ende Sonnenwinkel 14

Triftweg

Fahrtrichtung Franz-Künstler-Straße — > Hauptstraße

Triftweg 5

- Fahrtrichtung Hauptstraße —> Franz-Künstler-Straße
von Anfang Friedhof bis Ecke Franz-Künstler-Straße
Unter den Eichen
(Bebauung)
- 0102 Bachstraße
Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Schillerstraße
von Ecke Paul-Gerhardt-Straße bis Ende Bachstraße 11
Fahrtrichtung Schillerstraße —> Paul-Gerhardt-Straße
von Ende Bachstraße 13 bis Ecke Paul-Gerhardt-Straße
Breite Straße
Fahrtrichtung Schmale Straße —> Hauptstraße
von Ecke Schmale Straße bis Ecke Hauptstraße
Fahrtrichtung Hauptstraße —> Schmale Straße
von Ecke Waldstraße bis Ecke Schmale Straße
Fontanestraße
Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Lerchenweg
von Ecke Paul-Gerhardt-Straße bis Ecke Lerchenweg
Gartenstraße
Fahrtrichtung Neue Straße —> Mittelstraße
von Anfang Gartenstraße 2 bis Ende Gartenstraße 6 B
Fahrtrichtung Mittelstraße —> Zeesener Straße
von Gartenstraße 15 bis Ecke Zeesener Straße
Im Wustrocken
Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Paul-Gerhardt-Straße
von gegenüber Einfahrt Havixbecker Ring bis Ecke
Fontanestraße
Karl-Marx-Straße
Fahrtrichtung Paul-Sievers-Straße —> Zeesen
von Anfang Karl-Marx-Straße 1 bis Ende Karl-Marx-Str. 24
Fahrtrichtung Zeesen —> Neue Straße
von Anfang Karl-Marx-Straße 27 bis Ende Karl-Marx-
Straße 32
Krumme Straße
Mittelstraße
Neue Straße
mit Stichweg Nr. 1A -3G
Fahrtrichtung Zeesener Straße —> Zeesen
von Ecke Zeesener Straße bis Ende Grundstück Zeesener
Straße 21 E
Fahrtrichtung Zeesen —> Zeesener Straße
von Neue Straße 27 bis Ende Neue Straße 3 B
Paul-Gerhardt-Straße
Fahrtrichtung Hauptstraße —> Franz-Mehring-Straße
von Ecke Hauptstraße bis Ecke Franz-Mehring-Straße
Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Fontanestraße
von Ecke Paul-Gerhardt-Straße bis Ende Paul-Gerhardt-
Straße 13
Paul-Sievers-Straße
Fahrtrichtung Zeesener Straße —> Karl-Marx-Straße
von Zeesener Straße bis Ecke Karl-Marx-Straße
Fahrtrichtung Karl-Marx-Straße —> Zeesener Straße
von Anfang Paul-Sievers-Straße 17 bis Ecke Zeesener Str.
Puschkinstraße
Fahrtrichtung Zeesener Straße —> Zeesen
von Ecke Zeesener Straße bis Ende Grundstück Zeesener
Straße 7
von Anfang Puschkinstraße 2 bis Ende Puschkinstraße 20
Fahrtrichtung Zeesen —> Zeesener Straße
von Anfang Bahndamm bis Ecke Zeesener Straße
Reuterstraße
Fahrtrichtung Hauptstraße —> Paul-Gerhardt-Straße
von Ecke Goethestraße bis Ecke Paul-Gerhardt-Straße
Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Hauptstraße
von Ecke Paul-Gerhardt-Straße bis Ende Paul-Gerhardt-
Straße 18 A
von Anfang Reuterstraße 17 bis Ecke Goethestraße
Schillerstraße
Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> Bachstraße
von Ecke Franz-Mehring-Straße bis Anfang Schillerstr. 40
- Fahrtrichtung Bachstraße —> Franz-Mehring-Straße
von Ende Schillerstraße 33 bis Ecke Franz-Mehring-Straße
Schmale Straße
Fahrtrichtung Breite Straße —> Grundschule
von Ecke Breite Straße bis Ende Schmale Straße 13
Fahrtrichtung Grundschule —> Breite Straße
von Anfang Schmale Straße 10 bis Ende Schmale Straße 8
Waldstraße
Fahrtrichtung Zeesener Straße —> Schule
von Ecke Zeesener Straße bis Ecke Breite Straße
Fahrtrichtung Schule —> Zeesener Straße
von Anfang Waldstraße 33 bis Ecke Breite Straße
- 0103 Am Glunzbusch
Fahrtrichtung Hauptstraße —> Beethovenstraße
von Ecke Menzelstraße bis Ecke Beethovenstraße
Beethovenstraße
Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> Spreewaldstraße
von Ecke Hermann-Löns-Straße bis Ecke Spreewaldstraße
Böcklinstraße
Fahrtrichtung Spreewaldstraße —> Am Glunzbusch
von Anfang Böcklinstraße 36 bis Ecke Am Glunzbusch
Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> Spreewaldstraße
von Ecke Am Glunzbusch bis Ecke Spreewaldstraße
Freiligrathstraße
Fahrtrichtung verlängerte Mozartstraße —> Am Glunzbusch
von Ecke verlängerte Mozartstraße bis Ecke Am Glunzbusch
Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> verlängerte Mozartstraße
von Ecke Am Glunzbusch bis Ecke verlängerte Mozartstraße
Friedenstraße
alle Fahrbahnseiten ohne Rinnstein
Freudental
Fahrtrichtung Spreewaldstraße —> Tonteich
Freudental 16/18
Fahrtrichtung Tonteich —> Spreewaldstraße
Freudental 5
Hermann-Löns-Straße
Fahrtrichtung Beethovenstraße —> Menzelstraße
von Ecke Beethovenstraße bis Ende Hermann-Löns-Str. 2
Fahrtrichtung Menzelstraße —> Beethovenstraße
Grundstück Menzelstraße 22
von Anfang Hermann-Löns-Straße 1 B bis Ecke
Beethovenstraße
Menzelstraße
inklusive Seitenstraßen Richtung Friedenstraße
Fahrtrichtung Spreewaldstraße —> Am Glunzbusch
von Ecke Spreewaldstraße bis Ecke Hermann-Löns-Straße
von Anfang Menzelstraße 8 bis Ende Menzelstraße 4
Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> Spreewaldstraße
von Ecke Am Glunzbusch bis Ende Menzelstraße 45
Mozartstraße
Fahrtrichtung B246 —> Am Glunzbusch
von Einfahrt B246 bis Ende Garagenkomplex Am Glunz-
busch
Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> B246
von Ende Garagenkomplex am Heizhaus bis Ausfahrt B246
Schubertstraße
Fahrtrichtung Tonteich —> Spreewaldstraße
von Anfang Schubertstraße 44 bis Ecke Spreewaldstraße
Fahrtrichtung Spreewaldstraße —> Am Glunzbusch
von Ecke Spreewaldstraße bis Ecke Am Glunzbusch
Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> Spreewaldstraße
von Ecke Am Glunzbusch bis Ende Schubertstraße 31
Schubertstraße 35
- 0104 Eichhornstraße
Fasanenstraße
Fahrtrichtung Ende Fasanenstraße —> Motzener Straße
von Ende Fasanenstraße bis Ende Fasanenstraße 7 a

- Fahrtrichtung Motzener Straße —> Ende Fasanenstraße
von Anfang Fasanenstraße 1 bis Ende Fasanenstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Fahrtrichtung Motzener Straße — > Kiessee
von Ecke Motzener Straße bis Ende Karl-Liebknecht-Str. 22
Fahrtrichtung Kiessee — > Motzener Straße
Karl-Liebknecht-Straße 30
Campingplatz
von Anfang Karl-Liebknecht-Straße 21 bis Ecke Motzener
Straße
Köriser Straße
Fahrtrichtung Motzener Straße — > Friedhof
von Ecke Motzener Straße bis Ende Köriser Straße 28
Fahrtrichtung Friedhof — > Motzener Straße
Friedhof
Kurze Straße
Mittenwalder Straße
Fahrtrichtung Motzener Straße — > Kurze Straße
von Ecke Motzener Straße bis Ecke Kurze Straße
Fahrtrichtung Kurze Straße — > Motzener Straße
von Ecke Kurze Straße bis Ecke Motzener Straße
Rathenaustraße
Fahrtrichtung Motzener Straße —> Thälmannstraße
von Ecke Motzener Straße bis Ecke Eichhornstraße
Rosa-Luxemburg-Straße
inklusive Stichstraße
- 0105 Am Berge
Am Haag
Fahrtrichtung Am Wald — > An der Forst
von Ecke An der Fenne bis Ecke An der Forst
Fahrtrichtung An der Forst — > Am Wald
von Ecke An der Forst bis Ecke An der Fenne
Am Hintersee
Am Horst
Fahrtrichtung Bahnstraße — > Pätzer Hintersee
von Ecke Bahnstraße bis Ecke Am Haag
Fahrtrichtung Pätzer Hintersee — > Bahnstraße
von Anfang Am Horst bis Ecke Bahnstraße
Am Moor
Am Seeblick
Am Wald
Fahrtrichtung Bahnstraße — > Pätzer Hintersee
von Ecke Bahnstraße bis Ecke Am Haag
An der Fenne
Fahrtrichtung Pätzer Hintersee — > Bahnstraße
von Ecke Am Haag bis Ecke Bahnstraße
Fahrtrichtung Bahnstraße — > Pätzer Hintersee
von Ecke Bahnstraße bis Ende An der Fenne
An der Forst
Fahrtrichtung Thälmannstraße — > Bahnstraße
von Ecke Thälmannstraße bis Ecke Bahnstraße
Anglerweg
Bahnstraße
Fahrtrichtung Thälmannstraße — > An der Forst
von Ecke Thälmannstraße bis Ecke An der Forst
Fahrtrichtung An der Forst — > Thälmannstraße
von Ecke An der Forst bis Ende Bahnstraße 24
von Anfang Bahnstraße 23 bis Ende Bahnstraße 12
Bahnstraße 8
Bergweg
Birkenhain
Fahrtrichtung Grüner Weg — > Hainweg
von Anfang Birkenhain 1 bis Ecke Birkenweg
Birkenweg
Fahrtrichtung Thälmannstraße — > Pätzer Vordersee
von Ecke Thälmannstraße bis Ecke Birkenhain
Fahrtrichtung Pätzer Vordersee — > Thälmannstraße
von Ecke Birkenhain bis Ecke Thälmannstraße
Brückenweg
- Fahrtrichtung Bahnstraße — > Thälmannstraße
von Anfang Brückenweg bis Ecke Thälmannstraße
Erlenweg
Fahrtrichtung Kieferweg — > Heideweg
von Ecke Kiefernweg bis Ecke Heideweg
Fahrtrichtung Heideweg — > Kiefernweg
von Ecke Heideweg bis Ecke Kiefernweg
Fichtenweg
Grüner Weg
Fahrtrichtung Sonnenweg — > Thälmannstraße
von Ecke Sonnenweg bis Ecke Thälmannstraße
Hainweg
Heideweg
Im Felde
Fahrtrichtung Pätzer Hintersee — > Bahnstraße
von Anfang Im Felde bis Ecke Bahnstraße
Fahrtrichtung Bahnstraße — > Pätzer Hintersee
von Ecke Bahnstraße bis Ecke Thälmannstraße
Kiefernweg
Fahrtrichtung Thälmannstraße — > Pätzer Vordersee
von Ecke Thälmannstraße bis Ende Kiefernweg
Liepweg
Luchweg
Maienweg
Mittelweg
Fahrtrichtung Waldweg — > Pätzer Vordersee
von Ecke Waldweg bis Ecke Sonnenweg
Fahrtrichtung Pätzer Vordersee — > Waldweg
von Anfang Mittelweg bis Ecke Waldweg
Schanzenweg
Fahrtrichtung Bergweg — > Am Wald
von Ecke Bergweg bis Ende Schanzenweg
Fahrtrichtung Am Wald — > Bergweg
von Anfang Schanzenweg 14 bis Ecke Bergweg
Schöneider Weg
Fahrtrichtung 1. Zufahrt Bahnstraße (Bahnstraße 19) — > 2.
Zufahrt Bahnstraße (Bahnstraße 23)
von Ecke Bahnstraße 1. Zufahrt bis Ecke Bahnstraße 2.
Zufahrt
Fahrtrichtung 2. Zufahrt Bahnstraße (Bahnstraße 23) — > 1.
Zufahrt Bahnstraße (Bahnstraße 19)
von Anfang Schöneider Weg 5 bis Ecke Bahnstraße
Seeweg
Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Sonnenweg
von Ecke Thälmannstraße bis Ecke Sonnenweg
Fahrtrichtung Sonnenweg — > Thälmannstraße
von Ecke Sonnenweg bis Ecke Thälmannstraße
Sonnenweg
Fahrtrichtung Mittelweg — > Grüner Weg
von Ecke Mittelweg bis Ecke Strandweg
Strandweg
Fahrtrichtung Thälmannstraße — > Pätzer Hintersee
von Ecke Thälmannstraße bis Ende Strandweg 10
von Anfang Strandweg 11 bis Ende Strandweg 14
Fahrtrichtung Pätzer Hintersee — > Thälmannstraße
von Anfang Strandweg 15 bis Ecke Thälmannstraße
Thälmannstraße
Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße — > An der Forst
von Ecke Brückenweg bis Ende Thälmannstraße 24
Thälmannstraße 26
Thälmannstraße 32
von Anfang Thälmannstraße 38 bis Ende Thälmannstraße 48
Grundstück Am Horst 29
von Anfang Thälmannstraße 51 bis Ecke An der Forst
Fahrtrichtung An der Forst — > Franz-Mehring-Straße
von Ecke An der Forst bis Ecke An der Fenne
Grundstück Am Horst 31
Grundstück Hainweg 20
von Ecke Hainweg bis Ecke Maienweg
von Ecke Birkenweg bis Ende Thälmannstraße 41

von Anfang Thälmannstraße 39 bis Ende Thälmannstraße 35
 von Anfang Thälmannstraße 31 bis Ecke Kiefernweg
 von Anfang Baugebiet Wustrocken bis Einfahrt Baugebiet
 Wustrocken

Waldweg

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Erlenweg
 von Ecke Thälmannstraße bis Ende Waldweg 11

Fahrtrichtung Erlenweg —> Thälmannstraße
 von Ende gegenüber Grundstück Waldweg 11 bis Ecke
 Thälmannstraße

WacholderwegWiesenweg**OT Pätz**Am HangAm Strand

Fahrtrichtung Fernstraße —> Lindenstraße
 von Ecke Fernstraße bis Ende Grundstück Fernstraße 18

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Fernstraße
 von Ecke Badstraße bis Ende Am Strand 3
 von Anfang Am Strand 5 bis Ende Am Strand 13

BadstraßeBirkenalleeDepotstraßeFernstraße (B179)

Fahrtrichtung Kreisverkehr —> Neubrück
 von Ortseingang bis Anfang Fernstraße 1 (incl. Neben-
 bereich)

von Anfang Fernstraße 10 bis Ecke Am Strand

Fahrtrichtung Neubrück —> Kreisverkehr
 von Ende gegenüber Grundstück Fernstraße 9 bis Anfang
 Badstrand Tonsee

Friedensstraße

Fahrtrichtung Neubrücker Straße —> Liepestraße
 von Ecke Neubrücker Straße bis Ecke Weinbergstraße

Fahrtrichtung Liepestraße —> Neubrücker Straße
 von Ecke Weinbergstraße bis Ende Friedensstraße 14
 Seitenweg Friedensstraße

Groß Köriser Straße

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Neubrücker Straße
 Seitenweg Groß Köriser Straße
 von Ecke Prieroser Straße bis Ende Groß Köriser Straße 7
 von gegenüber Ende Einfahrt Pätzer Goethestraße bis An-
 fang Groß Köriser Straße 9 A
 von Ende Groß Köriser Straße 9 A bis Ecke Neubrücker
 Straße

Fahrtrichtung Neubrücker Straße —> Lindenstraße
 von Ecke Neubrücker Straße bis Ecke Lindenstraße

Hörningweg

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Pätzer Vordersee
 von Ecke Lindenstraße bis Ende Hörningweg 1

Fahrtrichtung Pätzer Vordersee —> Lindenstraße
 von gegenüber Hörningweg 1 bis Ecke Lindenstraße

Kurzer Weg (inkl. Seitenweg)Liepe

Fahrtrichtung Ende Liepe —> Liepestraße
 von Anfang Liepe 4 bis Ende Liepe 2

Liepestraße

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Liepe
 von Ecke Lindenstraße bis Ende Lindenstraße 4
 von Anfang Liepestraße 5 bis Ende Liepestraße 5 C

Fahrtrichtung Liepe —> Lindenstraße
 von Anfang Liepestraße 6 bis Ende Liepestraße 8 A
 von Anfang Liepestraße 11 bis Ecke Lindenstraße

Lindenstraße

Fahrtrichtung Badstraße —> Liepestraße
 Grundstück Pätzer Dorfaue 7

Fahrtrichtung Liepestraße —> Badstraße
 von Anfang Lindenstraße 16 bis Ecke Badstraße

Neubrücker Straße

Fahrtrichtung Prieroser Straße —> Hudüpfenweg
 Seitenweg Neubrücker Straße
 von Ecke Neubrücker Straße bis Ecke Friedensstraße
 von Anfang Neubrücker Straße 6 bis Ecke Hudüpfenweg
 Fahrtrichtung Hudüpfenweg —> Prieroser Straße
 von Ecke Hudüpfenweg bis Ecke Prieroser Straße

Pätzer Goethestraße

Fahrtrichtung Prieroser Straße —> Groß Köriser Straße
 von Ecke Prieroser Straße bis Ecke Groß Köriser Straße

Fahrtrichtung Groß Köriser Straße —> Prieroser Straße
 von Ecke Groß Köriser Straße bis Ecke Kurzer Weg

Pätzer KiefernwegPätzer MittelwegPätzer WaldstraßePrieroser Straße

Fahrtrichtung B179 —> Lindenstraße
 von Anfang Prieroser Straße 26 bis Ecke Badstraße
 von Anfang Prieroser Straße 33 bis Ecke Groß Köriser
 Straße

von Ende Groß Köriser Straße 45 bis Ecke Lindenstraße

Fahrtrichtung Lindenstraße —> B179
 von Ecke Lindenstraße bis Anfang Grundstück Neubrücker
 Straße 1

von Ecke Neubrücker Straße bis Anfang Neubrücker Str. 8
 von Ecke Groß Köriser Straße bis Ende Prieroser Str. 13 C
 Seitenweg Prieroser Straße
 von Ecke Badstraße bis Ende Prieroser Straße 28

Rotdornweg (von Einfahrt Am Strand)

Fahrtrichtung Am Strand —> B179
 von Linksbiegung Rotdornweg bis Ende Rotdornweg 4 A
 Fahrtrichtung B179 —> Badstraße
 von Anfang Rotdornweg 4 A bis Ende Rotdornweg 4

Rotdornweg (von Einfahrt Badstraße)

Fahrtrichtung Badstraße —> B179
 von Ecke Badstraße bis Ende Rotdornweg 3
 von Anfang gegenüber Rotdornweg 3 bis Ecke Badstraße

SchulwegSeestraßeWeinbergstraße

Fahrtrichtung Pätzer Dorfaue —> Pätzer Kiesgrube
 von Ecke Pätzer Dorfaue bis Ende Weinbergstraße 7

Fahrtrichtung Pätzer Kiesgrube —> Pätzer Dorfaue
 von Anfang Weinbergstraße 8 bis Ende Weinbergstraße 9
 von Ecke Im Winkel bis Ecke Pätzer Dorfaue

Wildweg

Fahrtrichtung Prieroser Straße —> Am Hang
 von Ecke Prieroser Straße bis Ecke Am Hang

Fahrtrichtung Am Hang —> Prieroser Straße
 von Ecke Am Hang bis Ecke Prieroser Straße

Anlage 5 REINIGUNGSKLASSE 3

Die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht obliegt in folgenden
 Straßen der Gemeinde für die Fahrbahn ohne Rinnstein.
 (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)

0101 Bauernweg

Fahrtrichtung Mittenwalder Straße —> Hauptstraße
 von gegenüber Anfang Bauernweg 12 bis Anfang Bauerweg
 8 A

Franz-Künstler-Straße

Fahrtrichtung Schleifweg —> Hauptstraße
 von Ende Franz-Künstler-Straße 5 bis Ecke Triftweg

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Schleifweg
 von Ende Franz-Künstler-Straße 1 bis Anfang Franz-Künst-
 ler-Straße 6

von Ende Franz-Künstler-Straße 6 bis Ecke Schleifweg

Friedrich-Engels-Straße

Fahrtrichtung Rudolf-Breitscheid-Straße — > Königs Wusterhausener Straße
von Ende Friedrich-Engels-Straße 5 bis Anfang Friedrich-Engels-Straße 3

Hauptstraße

Fahrtrichtung Gallun —> Pätz
von Ende Hauptstraße 1 bis Ortsausgangsschild

Königs Wusterhausener Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Zeesen
von Ende Königs Wusterhausener Straße 36 bis Anfang Königs Wusterhausener Straße 40

Marienhof

Fahrtrichtung B246 — > Krummensee
von Ecke B246 bis Anfang Marienhof Nr. 3-6

Fahrtrichtung Krummensee — > B246

von Ende gegenüber Grundstück Marienhof Nr. 3-6 bis Ecke B246

Motzener Straße

Fahrtrichtung Motzen — > Hauptstraße
von Ende Motzener Straße 51 bis Anfang Motzener Straße 49 A

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Motzen

von Ende Markt bis Anfang Motzener Straße 2
von Ende Motzener Straße 8 bis Anfang Motzener Straße 10
von Ende Motzener Straße 22 bis Anfang Motzener Str. 26

Mühlenberg

Fahrtrichtung Schenkendorfer Weg — > Mühlenberg
von Ecke Schenkendorfer Weg bis Anfang Mühlenberg 1
Fahrtrichtung Mühlenberg — > Schenkendorfer Weg
von Anfang gegenüber Grundstück Mühlenberg 7 bis Ecke Schenkendorfer Weg

Rudolf-Breitscheid-Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße — > Sonnenwinkel
von Ende Rudolf-Breitscheid-Straße 20 bis Anfang Rudolf-Breitscheid-Straße 30
von Ende Rudolf-Breitscheid-Straße 38 bis Anfang Rudolf-Breitscheid-Straße 44

Fahrtrichtung Sonnenwinkel —> Hauptstraße

von Ende Rudolf-Breitscheid-Straße 17 bis Anfang Rudolf-Breitscheid-Straße 9
von Ecke Schmiedeweg bis Ecke Hauptstraße

Schenkendorfer Weg

Fahrtrichtung Zeesen — > Königs Wusterhausener Straße
von Ende Grundstück Schenkendorfer Weg 5 bis Ecke Mühlenberg

Schenkendorfer Weg Siedlung D

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Schleifweg
von Ecke Königs Wusterhausener Straße bis Ecke Schenkendorfer Weg Siedlung D

Fahrtrichtung Schleifweg — > Schenkendorfer Weg
von Ecke Schenkendorfer Weg Siedlung D bis Anfang Schenkendorfer Weg Siedlung D 12 B

Fahrtrichtung Schleifweg — > Königs Wusterhausener Straße
von Ende Schenkendorfer Weg Siedlung D 1 bis Ecke Königs Wusterhausener Straße

Schmiedeweg

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Rudolf-Breitscheid-Straße
von Ende Schmiedeweg 10 bis Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße

Sonnenwinkel

Fahrtrichtung Friedrich-Engels-Straße — > Königs Wusterhausener Straße
von Ecke Friedrich-Engels-Str. bis Anfang Sonnenwinkel 9
von Ende Sonnenwinkel 1 bis Ecke Königs Wusterhausener Straße

Fahrtrichtung Königs Wusterhausener Straße — > Friedrich-Engels-Straße
von Ecke Königs Wusterhausener Straße bis Anfang Sonnenwinkel 2
von Ende Sonnenwinkel 14 bis Ecke Friedrich-Engels-Straße

Triftweg

Fahrtrichtung Franz-Künstler-Straße — > Hauptstraße
von Ecke Franz-Künstler-Straße bis Anfang Triftweg 5

Unter den Eichen

(unbebaute Flächen)

0102 Fontanestraße

Fahrtrichtung Lerchenweg — > Paul-Gerhardt-Straße
von Ecke Lerchenweg bis Ecke Paul-Gerhardt-Straße

Gartenstraße

Fahrtrichtung Neue Straße — > Mittelstraße
von Ende Gartenstraße 6 B bis Ecke Mittelstraße

Fahrtrichtung Mittelstraße — > Neue Straße
von Ecke Zeesener Straße bis Ende gegenüber Gartenstr. 2

Karl-Marx-Straße

Fahrtrichtung Neue Straße — > Paul-Sievers-Straße
von gegenüber Grundstück Karl-Marx-Straße 32 bis Ecke Paul-Sievers-Straße

Lerchenweg

Fahrtrichtung Im Wustrocken — > Paul-Gerhardt-Straße
von Ecke Im Wustrocken bis Ecke Fontanestraße

Neue Straße

Fahrtrichtung Zeesen — > Zeesener Straße
von Ende Neue Straße 3 B bis Ecke Zeesener Straße

Paul-Gerhardt-Straße

Fahrtrichtung Fontanestraße — > Paul-Gerhardt-Straße
von Anfang Grundstücke Schillerstraße 30 bis Ecke Paul-Gerhardt-Straße

Paul-Sievers-Straße

Fahrtrichtung Karl-Marx-Straße — > Zeesener Straße
von Ecke Karl-Marx-Straße bis Anfang Paul-Sievers-Str. 17

Puschkinstraße

Fahrtrichtung Zeesener Straße — > Zeesen
von Ende Grundstück Zeesener Straße 7 bis Anfang Puschkinstraße 2
von Ende Puschkinstraße 20 bis Ecke B179

Fahrtrichtung Zeesen — > Zeesener Straße

von Ecke B179 bis Anfang Bahndamm

Reuterstraße

Fahrtrichtung Paul-Gerhardt-Straße —> Hauptstraße
von Ecke Grundstück Paul-Gerhardt-Straße 18 A bis Anfang Reuterstraße 17

Schmale Straße

Fahrtrichtung Breite Straße — > Grundschule
von Ende Schmale Straße 13 bis Anfang Grundschule

Fahrtrichtung Grundschule — > Breite Straße
von Ende Grundschule bis Anfang Schmale Straße 10
von Ende Schmale Straße 8 bis Ecke Breite Straße

Zeesener Straße

Fahrtrichtung Paul-Sievers-Straße — > Hauptstraße
von Ende Zeesener Straße 13 bis Anfang Zeesener Straße 7

0103 Am Glunzbusch

Fahrtrichtung Beethovenstraße — > Hauptstraße
von Ecke Beethovenstraße bis Ecke Hauptstraße

Beethovenstraße

Fahrtrichtung Spreewaldstraße — > Am Glunzbusch
Von Ecke Spreewaldstraße bis Ecke Hermann-Löns-Straße

Böcklinstraße

Fahrtrichtung Spreewaldstraße — > Am Glunzbusch
von Ecke Spreewaldstraße bis Anfang Böcklinstraße 36

Freudental

Fahrtrichtung Spreewaldstraße — > Tonteich
von Ecke Spreewaldstraße bis Anfang Freudental 16/18

Fahrtrichtung Tonteich —> Spreewaldstraße
von Ende Freudental 5 bis Ecke Spreewaldstraße

Hermann-Löns-Straße

Fahrtrichtung Beethovenstraße —> Menzelstraße
von Ende Hermann-Löns-Straße 2 bis Ecke Menzelstraße

Fahrtrichtung Menzelstraße —> Beethovenstraße
von Ende Grundstück Menzelstraße 22 bis Anfang Hermann-Löns-Straße 1 B

Menzelstraße

Fahrtrichtung Spreewaldstraße —> Am Glunzbusch
von Ecke Hermann-Löns-Straße bis Anfang Menzelstraße 8
von Ende Menzelstraße 4 bis Ecke Am Glunzbusch

Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> Spreewaldstraße
von Ende Menzelstraße 45 bis Ecke Spreewaldstraße

Schubertstraße

Fahrtrichtung Spreewaldstraße —> Tonteich
von Ecke Spreewaldstraße bis gegenüber Ende Grundstück Schubertstraße 44

Fahrtrichtung Am Glunzbusch —> Spreewaldstraße
von Ende Schubertstraße 31 bis Anfang Schubertstraße 35
von Ende Schubertstraße 35 bis Ecke Spreewaldstraße

0104 Fasanenstraße

Fahrtrichtung Ende Fasanenstraße —> Motzener Straße
von Ende Fasanenstraße 7 a bis Ecke Motzener Straße

Fahrtrichtung Motzener Straße —> Ende Fasanenstraße
von Ecke Motzener Straße bis Anfang Fasanenstraße 1

Karl-Liebknecht-Straße

Fahrtrichtung Motzener Straße —> Kiessee
von Ende Karl-Liebknecht-Straße 22 bis Ende gegenüber Karl-Liebknecht-Straße 30

Fahrtrichtung Kiessee —> Motzener Straße
von Ende Karl-Liebknecht-Straße 30 bis Anfang Campingplatz
von Ende Campingplatz bis Anfang Karl-Liebknecht-Str. 21

Köriser Straße

Fahrtrichtung Friedhof —> Motzener Straße
von Ende Friedhof bis Anfang Köriser Straße 15

0105 Am Horst

Fahrtrichtung Bahnstraße —> Pätzer Hintersee
von Ecke Am Haag bis Ende Am Horst

Am Wald

Fahrtrichtung Pätzer Hintersee —> Bahnstraße
von Ecke Am Haag bis Ecke Bahnstraße

An der Fenne

Fahrtrichtung Pätzer Hintersee —> Bahnstraße
von Anfang An der Fenne bis Ecke Am Haag

An der Forst

Fahrtrichtung Bahnstraße —> Thälmannstraße
von Ecke Bahnstraße bis Ecke Thälmannstraße

Bahnstraße

Fahrtrichtung An der Forst —> Thälmannstraße
von Ende Bahnstraße 24 bis Anfang Bahnstraße 23
von Ende Bahnstraße 12 bis Anfang Bahnstraße 8
von Ende Bahnstraße 8 bis Ecke Thälmannstraße

Birkenhain

Fahrtrichtung Hainweg —> Grüner Weg
von Ecke Birkenweg bis gegenüber Grundst. Birkenhain 1

Brückenweg

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Bahnstraße
von Ecke Thälmannstraße bis Ende Brückenweg

Grüner Weg

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Sonnenweg
von Ecke Thälmannstraße bis Ecke Sonnenweg

Im Felde

Fahrtrichtung Bahnstraße —> Pätzer Hintersee
von Ecke Thälmannstraße bis Ende Im Felde

Kiefernweg

Fahrtrichtung Pätzer Vordersee —> Thälmannstraße

von Anfang Kiefernweg bis Ecke Thälmannstraße

Schanzenweg

Fahrtrichtung Am Wald —> Bergweg
von Ende Schanzenweg bis Anfang Schanzenweg 14

Schönheider Weg

Fahrtrichtung 2. Zufahrt Bahnstraße (Bahnstraße 23) —> 1. Zufahrt Bahnstraße (Bahnstraße 19)
von Ecke Bahnstraße bis Anfang Schönheider Weg 5

Sonnenweg

Fahrtrichtung Grüner Weg —> Mittelweg
von Ecke Strandweg bis Ecke Mittelweg

Strandweg

Fahrtrichtung Thälmannstraße —> Pätzer Hintersee
von Ende Strandweg 10 bis Anfang Strandweg 11

Thälmannstraße

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße —> An der Forst
von gegenüber Ende Baugebiet Wustrocken bis Ecke Brückenweg

von Ende Thälmannstraße 24 bis Anfang Thälmannstraße 26

von Ende Thälmannstraße 26 bis Anfang Thälmannstraße 32

von Ende Thälmannstraße 32 bis Anfang Thälmannstraße 38

von Ende Thälmannstraße 48 bis Anfang Grundstück Am Horst 29

von Ecke Am Horst bis Anfang Thälmannstraße 51

Fahrtrichtung An der Forst —> Franz-Mehring-Straße

von Ecke An der Fenne bis Ecke Am Horst

von Ende Grundstück Am Horst 31 bis Anfang Grundstück Hainweg 20

von Ecke Maienweg bis Ecke Birkenweg

von Ende Thälmannstraße 41 bis Anfang Thälmannstraße 39

von Ende Thälmannstraße 35 bis Anfang Thälmannstraße 31

von Ecke Kiefernweg bis Anfang Baugebiet Wustrocken
von Einfahrt Baugebiet Wustrocken bis Anfang Thälmannstraße 1

OT Pätz

Am Strand

Fahrtrichtung Fernstraße —> Lindenstraße
von Ende Grundstück Fernstraße 18 bis Ecke Badstraße

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Fernstraße

von Ende Am Strand 3 bis Anfang Am Strand 5

von Ende Am Strand 13 bis Ecke Fernstraße

Fernstraße (B179)

Fahrtrichtung Kreisverkehr —> Neubrück

von Ende Fernstraße 6 B bis Anfang Fernstraße 8

Fahrtrichtung Neubrück —> Kreisverkehr

von Anfang Badestrand Tonsee bis Ortausgang

Friedensstraße

Fahrtrichtung Neubrücker Straße —> Liepestraße

von Ende Grundstück Weinbergstraße 5 bis Ecke Liepestraße

von Ende Friedensstraße 14 bis Ecke Neubrücker Straße

Gräbendorfer Weg

Fahrtrichtung Fernstraße (B179) —> Gräbendorf

von Ecke Fernstraße bis Anfang Gräbendorfer Weg 1

Liepe

Fahrtrichtung Liepestraße —> Ende Liepe

von Ecke Liepestraße bis Ende Liepe

Fahrtrichtung Ende Liepe bis Ecke Liepestraße

von Ende Liepe bis Ecke Liepestraße

Liepestraße

Fahrtrichtung Lindenstraße —> Liepe

von Ende Lindenstraße 4 bis Anfang Lindenstraße 5

von Ende Liepestraße 5 C bis Ecke Liepe

Fahrtrichtung Liepe —> Lindenstraße

von Ecke Liepe bis Anfang Liepestraße 6

von Ende Liepestraße 8 A bis Anfang Liepestraße 11

Lindenstraße

Fahrtrichtung Badstraße —> Liepestraße

von Ecke Badstraße bis Anfang Lindenstraße 18

Neubrücker Straße

Fahrtrichtung Prieroser Straße — > Hudüpfenweg
 von Ecke Friedensstraße bis Anfang Neubrücker Straße 6

Pätzer Goethestraße

von Ecke Kurzer Weg bis Ecke Prieroser Straße

Prieroser Straße

Fahrtrichtung B179 — > Lindenstraße
 von Ecke B179 bis Anfang Prieroser Straße 26

Fahrtrichtung Lindenstraße — > B179

von Ende Prieroser Straße 28 bis Ecke B179

Rotdornweg (von Einfahrt Am Strand)

Fahrtrichtung Am Strand — > B179

von Auffahrt Am Strand bis Linksbiegung Rotdornweg

Fahrtrichtung B179 — > Badstraße

von Ende Rotdornweg 4 bis Auffahrt Am Strand

Weinbergstraße

Fahrtrichtung Pätzer Dorfaue — > Pätzer Kiesgrube

von Ende Weinbergstraße 7 bis gegenüber Ende Weinbergstraße 8

Fahrtrichtung Pätzer Kiesgrube — > Pätzer Dorfaue

von Ende Weinbergstraße 9 bis Ecke Im Winkel

Anlage 6 REINIGUNGSKLASSE 4

Die Reinigungspflicht und Winterdienstpflicht obliegt in folgenden Straßen der Gemeinde für die Fahrbahn mit Rinnstein und die Gehwege. (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)

0101 Hauptstraße

Fahrtrichtung Gallun —> Pätz

von Ende Hauptstraße 11 bis Anfang Hauptstraße 9
 von Ende Hauptstraße 45 A bis Anfang Hauptstraße 45
 Wilhelm-Franke-Brücke

Fahrtrichtung Pätz —> Gallun

von Glunzbrücke bis Anfang Hauptstraße 4
 von Ende Hauptstraße 4 bis Anfang Hauptstraße 8
 von Ende Hauptstraße 53 bis Anfang Hauptstraße 54
 von Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße bis Anfang Hauptstraße 64
 von Ende Hauptstraße 66 bis Anfang Kirche

Motzener Straße

Fahrtrichtung Motzen —> Hauptstraße

von Ende Motzener Straße 13 bis Anfang Motzener Str. 7

0102 Zeesener Straße

Fahrtrichtung Hauptstraße —> Paul-Sievers-Straße

von Ende Zeesener Straße 18 bis Anfang Zeesener Straße 28

0105 Thälmannstraße

Fahrtrichtung Franz-Mehring-Straße — > An der Forst

von Ecke Bahnstraße bis gegenüber Ende Baugebiet Wustrocken

OT Pätz

Groß Köriser Straße

Fahrtrichtung Lindenstraße — > Neubrücker Straße

von Ende Groß Köriser Straße 3 bis Ecke Prieroser Straße

Im Winkel

Fahrtrichtung Weinbergstraße — > Friedenstraße

von Ecke Weinbergstraße bis Anfang Im Winkel 5

**STRASSENREINIGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG
 der Gemeinde Bestensee
 vom 11.05.2006**

Nach Maßgabe des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes, sowie der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 11.05.2006 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.05.2006 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Bestensee erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 11.05.2006 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Gesetzliche Grundlage der Gebührenerhebung sind § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 49 a Abs. 5 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Bestensee.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Bestimmungen dazu trifft § 2 Abs. 1 und Abs. 2.
 Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit seiner gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird statt der Frontlänge bzw. zusätzlich zu der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite der Bemessung der Benutzungsgebühr zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
 Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. die Länge der Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
 Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich in der Reinigungsklasse

1	0,90 €
2	0,42 €
Unterklasse 2.1	0,42 €
3	0,00 €
4	0,00 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 genannten Reinigungsklassen und Unterklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, welche Bestandteile der Straßenreinigungssatzung sind. (Anlagen 2 bis 6).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Bestensee das Grundstück nach Ankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung.
- (3) Die gem. § 2 zu entrichtende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach der Bekanntgabe fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee vom 25.03.2004 außer Kraft.

Quasdorf
Bürgermeister

Bestensee, den 11.05.2006

KURZNIEDERSCHRIFT**zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertreter am 02.11.2006****1. Informationen**

- des Bürgermeisters zur 700-Jahr-Feier (das Logo ist erstellt) zu Veranstaltungsterminen im November zur Mehrzweckhalle (Fertigstellung im Juli 2007) zur Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes bezüglich der Nutzung des Dienstfahrzeuges durch den Bürgermeister
- der CDU-Fraktion, dass die Mitglieder der Fraktion eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Weihnachtsfeier der Senioren spenden
- der Vorsitzenden, zur Teilnahme einer Sportlergruppe an den Feierlichkeiten zum Nationalfeiertag in der polnischen Partnergemeinde Przemet
- des Ortsbeirates Pätz zum Herbstfeuer (Dank an die Feuerwehr!) und zur Auszeichnung der Waldkita mit dem „FELIX“

2. Bürgerfragestunde

Folgende Probleme wurden angesprochen und diskutiert:

- die Beseitigung von Verkehrshindernissen (privat aufgestellte Findlinge) in der Rudolf-Breitscheid-Str.

- die Bemessungsgrundlage der Zweitwohnungssteuersatzung
- das Verkehrsproblem im Anglerweg (Die Geschwindigkeitsbegrenzung wird nicht eingehalten)
- Ordnung und Sicherheit in Bestensee (Sicherheitspartnerschaften, Sicherheitskonzepte)

3. Beschlüsse

- B 52/11/06 - Beschluss zum Gefahrenabwehrbedarfsplan
 B 53/11/06 - Neubeschluss der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bestensee
 B 54/11/06 - Neufassung der Vergütungssteuersatzung
 B 55/11/06 - Festsetzung des ortsüblichen Durchschnittsmietwertes für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Haushaltsjahr 2007
 B 56/11/06 - Beschluss einer Straßenbaubeitragsatzung
 B 57/11/06 - Beschluss einer Veränderungssperre zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Schmiedeweg

Teltow

Vorsitzende der
Gemeindevertretung

Rubenbauer

Mitglied der
Gemeindevertretung

Quasdorf

Bürgermeister

B E S C H L U S S**der Gemeindevertretung - öffentlich -**

Einreicher: Ordnungsamt
 Beraten im: Ordnungsausschuss, Hauptausschuss, Ortsbeirat
 Beschluss-Tag: 02.11.2006
 Beschluss-Nr.: 52/11/06
 Betreff: Beschluss zum Gefahrenabwehrbedarfsplan
 Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt dem in der Anlage enthaltenen Gefahrenabwehrbedarfsplan der Gemeinde Bestensee zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus dem Gefahrenabwehrbedarfsplan ergebenden Maßnahmen zu realisieren und die hierfür benötigten Finanzmittel bei den kommenden Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

Der Gefahrenabwehrbedarfsplan wird nach Bedarf, spätestens aber in dreijährigen Abständen, fortgeschrieben.

Begründung: Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Die Gemeinde Bestensee unterhält aufgrund der Verpflichtung des BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr, die gemäß § 24 Abs. 1 BbgBKG als öffentliche Feuerwehr zu bilden ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BbgBKG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Gefahrenabwehrbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Einen solchen Plan hat die Gemeinde Bestensee im letzten Entwurf vom 26.09.2006 aufgestellt. Die Freiwillige Feuerwehr wurde beteiligt.

Um die finanziellen Belastungen gleichmäßig auf einen längeren und realistisch gewählten Zeitraum zu verteilen, sollen der Gefahrenabwehrbedarfsplan stufenweise und sukzessiv in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Eine Fortschreibung im dreijährigen Abstand macht sich somit erforderlich.

Abstimmungsergebnis:
 Anzahl der stimmberecht. Mitgl.d.GV: 19
 Anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: /
 Stimmenthaltungen: /
 von der Berat.u.Abst. gemäß § 28 GO
 des Landes Brandenburg. ausgeschlossen:

Quasdorf Teltow
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS
der Gemeindevertretung - öffentlich -

Einreicher: Kämmerei
 Beraten im: Finanzausschuss/Hauptausschuss/Ortsbeirat
 Beschluss-Tag: 02.11.2006
 Beschluss-Nr.: 53/11/06
 Betreff: Neubeschluss der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bestensee
 Beschluss: Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt nachfolgende Zweitwohnungssteuersatzung.
 Begründung: In Auswertung der letzten Gerichtsurteile des Verwaltungsgerichtes Cottbus vom 19.05.2006 zur Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bestensee ist es aus formeller Sicht erforderlich, eine neue Zweitwohnungssteuersatzung zu erlassen, da zum Zeitpunkt des Erlassens der letzten Zweitwohnungssteuersatzung vom 22.05.2003 keine gültige Hauptsatzung vorlag. Die vom Gericht vorgegebenen Hinweise wurden in die neue Satzung eingearbeitet.

Abstimmungsergebnis:
 Anzahl d.stimmberecht.Mitgl.d. GV: 19
 Anwesend: 16
 Ja-Stimmen: 14
 Nein-Stimmen: 2
 Stimmenthaltungen: /
 von der Abst.u.Berat.gem. § 28 GO
 des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf Teltow
Bürgermeister Vorsitzende der Gemeindevertretung

ZWEITWOHNUNGSSTEUERSATZUNG
der Gemeinde Bestensee

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Pkt. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I Seite 174), geändert durch das 2. Änderungsgesetz vom 26.04.2005 (GVBl.I.S.170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 02.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bestensee erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

(1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht.

- Wohnungseigentümer ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen Zwecken nutzt oder zeitweilig nicht nutzt.
 - (3) Als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 23 m² Wohnfläche und
 - mindestens 1 Fenster; Strom oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in unmittelbarer oder erreichbarer Nähe verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
 - (4) Nicht der Steuer unterfallen,
 - a) Gartenlauben i. Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1983 (BGBl I S.210) in der jeweiligen gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a Satz Nr. 8 BkleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden.
 - c) Zweitwohnungen, die nachweislich überwiegend aus beruflichen Gründen oder zum Zwecke der Berufsausbildung bzw. Studium gehalten werden.
 - (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Kaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung, jeweils nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, für ein Jahr zu entrichten hat.
- (3) Ist der Betrag nach Absatz (2) aufgrund fehlender vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu ermitteln (Zweitwohnungen auf Erholungsgrundstücken), wird der jährliche Mietaufwand in Abhängigkeit vom Ausstattungsgrad in Anlehnung an die ortsübliche durchschnittliche Miete pro qm für kommunale und privat vermietete Wohnungen ermittelt.
- (4) Davon ausgehend erfolgt folgende Staffelung nach dem Ausstattungsgrad:

Ausstattung	prozentualer Ansatz der ermittelten ortsüblichen durchschnittlichen Miete pro qm für kommunale Wohnungen
1. mit fest installierter Heizung, mit IWC, Küche, Bad/Dusche	100 %
2. ohne fest installierte Heizung, mit IWC, Küche oder Kochnische, mit Bad/Dusche	75 %
3. ohne fest installierte Heizung, ohne Bad/Dusche, mit IWC, Küche oder Kochnische	65 %
4. Mindestausstattung gem. § 2 (3) Außentoilette	50 %

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 10 Prozent des ermittelten jährlichen Mietaufwandes nach § 3.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgelegt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Steuerjahr entsteht am 1. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so regelt sich die Steuerpflicht wie folgt:
 - a) wird die Wohnung zum 01. eines Kalendermonats in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht zu Beginn dieses Monats
 - b) wird die Wohnung nach dem 01. eines Kalendermonats in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht zu Beginn des darauffolgenden Monats
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (4) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6

Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt, aufgibt oder innehat, und die Anmeldung mit einer Zweitwohnung noch nicht erfolgte, hat dies der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4 – 5, 15741 Bestensee innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet der Gemeinde Bestensee gleichzeitig alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietaufwand, Wohnfläche, Ausstattungsgrad nach § 3) mitzuteilen.
- (3) Erfolgt für Zweitwohnungen keine Mitteilung an die Gemeinde, so wird von einer Veranlagung nach § 3 Abs. (4) Nr. 1 ausgegangen und damit 100 % der ermittelten ortsüblichen durchschnittlichen Miete pro qm für Wohnfläche bei der Berechnung in Ansatz gebracht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände oder die Überlassung der Zweitwohnung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 nach Aufforderung durch die Gemeinde die Angaben zur Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Bestensee vom 22.05.2003 außer Kraft.

Bestensee, den 03.11.2006

Quasdorf
Bürgermeister

BESCHLUSS**der Gemeindevertretung - öffentlich -**

Einreicher: Kämmerei
Beraten im: Finanzausschuss/Hauptausschuss/Ortsbeirat
Beschluss-Tag: 02.11.2006
Beschluss-Nr.: 54/11/06

Betreff: Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
Beschluss: Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bestensee.
Begründung: Die bisherige Möglichkeit die Vergnügungssteuer laut Vergnügungssteuergesetz für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287, 288) zu erheben ist entfallen, da laut dem Ersten Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetz 1. BbgBAG, Artikel 22 Nr. 1 dieses zum 01.08.2006 außer Kraft gesetzt wurde. Gemäß § 5 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung Brandenburg (GO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg bedarf es daher zur Erhebung der Vergnügungssteuer einer Satzung. Da sich in letzter Zeit bezüglich der Besteuerung von Geldautomaten neue Regelungen ergaben, ist der Neuerlass notwendig.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der stimmberech. Mitgl.d.GV:	19
Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/

von der Berat.u.Abst. gemäß § 28 GO
des Landes Brandenbg. ausgeschlossen:

Quasdorf
Bürgermeister

Teltow
Vorsitzende der Gemeindevertretung

**VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG
der Gemeinde Bestensee**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Punkt 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05, S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in Ihrer Sitzung am 02.11.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Bestensee veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Zu den Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten gehören nicht Dart, Kicker und Billard, jedoch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
5. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird

Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 3.

§ 3**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Geräte (Aufsteller) Veranstalter.

Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. KARTENSTEUER**§ 5****Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Bestensee vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Gemeinde Bestensee auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Gemeinde Bestensee binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebenen Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahme-

entgelt enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Gemeinde Bestensee den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Gemeinde Bestensee kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. PAUSCHSTEUER**§ 7****Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Gemeinde Bestensee spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag den nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Bestensee kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8**Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,50 €.
- (3) Die Gemeinde kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

§ 9**Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 20 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Gemeinde Bestensee spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Gemeinde Bestensee kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10**Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (sogenannter Kasseninhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausbezahlten Gewinne.

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen

(§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit:

10 v. H. des
Einspielergebnisses
höchstens 90,00 €

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 €/Apparat |
|----------------------------------|-----------------|
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
- | | |
|---------------------------------|--|
| Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des
Einspielergebnisses
höchstens 30,00 € |
|---------------------------------|--|
- Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
- | | |
|--|-----------------|
| | 15,00 €/Apparat |
|--|-----------------|
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- | | |
|--|------------------|
| | 200,00 €/Apparat |
|--|------------------|
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat.
Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder ein Antrag des Steuerschuldners auf abweichende Besteuerung vorliegt, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
- | | |
|--|---------|
| a) in Spielhallen | 90,00 € |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 30,00 € |

§ 10 b

Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Gemeindeamt Bestensee mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Bestensee anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am

selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Gemeinde Bestensee ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend.

§ 12

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 10 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde Bestensee eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Gemeinde Bestensee errechnet auf der Grundlage der abgegebenen Steueranmeldung die Steuer und erlässt darüber einen Bescheid. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides fällig. Bei Fristversäumnis wird die Steuer nach dem Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 festgesetzt.
- (4) Der Steueranmeldung nach Abs. 3 sind die Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 14

Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige hat der Gemeinde Bestensee alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen sowie die Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Halter von Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist verpflichtet, die Ausdrucke für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Gemeinde Bestensee vorzulegen. Die Ausdrucke müssen für jedes Gerät Angaben zur Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge und der ausgezahlten Gewinne enthalten.

§ 15

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Steuerschätzung

Soweit der Steuerpflichtige den Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen nicht nachkommt oder die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, kann die Gemeinde Bestensee sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
 6. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
 7. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) eines Apparatebestandes
 8. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 9. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
 10. § 13 Abs. 4: Einreichung der Zählwerkdrucke
 11. § 14 Abs. 2: Aufbewahrung der Zählwerkdrucke
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.05.2002 außer Kraft.

Bestensee, den 03.11.2006

Quasdorf
Bürgermeister

**BESCHLUSS
der Gemeindevertretung - öffentlich -**

- Einreicher: Kämmererei
Beraten im: Finanzausschuss/Hauptausschuss/Ortsbeirat
Beschluss-Tag: 02.11.2006
Beschluss-Nr.: 55/11/06
Betreff: Festsetzung des ortsüblichen Durchschnittsmietwertes für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Haushaltsjahr 2007
- Beschluss: Die Gemeindevertretung Bestensee beschließt für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer im Haushaltsjahr 2007 einen Durchschnittsmietwert von 3,00 € pro m² Wohnfläche für das Gemeindegebiet Bestensee
2,50 € pro m² Wohnfläche für das Gemeindegebiet Pätz
zu Grunde zu legen.
- Begründung: Gemäß § 3 (1) der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bestensee vom 02.11.2006, ist die Steuerschuld nach dem jährlichen Mietaufwand zu berechnen. Ist der jährliche Mietaufwand, auf Grund fehlender vergleichbarer vertraglicher Vereinbarungen nicht zu ermitteln, z.B. bei Zweitwohnungen auf Erholungsgrundstücken, so wird der jährliche Mietaufwand in Abhängigkeit vom Ausstattungsgrad pro m² kommunaler und privat vermieteter Wohnungen ermittelt.
Diese Ermittlung wurde mit Stand per 05.09.2006 durchgeführt und ergibt einen errechneten Durchschnittsmietwert für das Gemeindegebiet Bestensee von 3,31 € pro m² Wohnfläche und für das Gemeindegebiet

OT Pätz von 2,96 € pro m² Wohnfläche. Um eine gerechtere Besteuerung beider Ortsteile vorzunehmen, werden die Durchschnittsmietwerte für beide Gemeinden wie o. g. festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl d.stimmberech.Mitgl.d. GV: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 14
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: 2
von der Abst.u.Berat.gem. § 28 GO
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

**BESCHLUSS
der Gemeindevertretung - öffentlich -**

- Einreicher: Bauamt
Beraten im: BA, HA
Beschluss-Tag: 02.11.2006
Beschluss-Nr.: 56/11/06
Betreff: Neubeschluss der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bestensee (Straßenbaubeitragsatzung)
- Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bestensee.
- Begründung: Die Überarbeitung des bisherigen Satzungstextes ist in Umsetzung des neuen Kommunalabgabengesetzes und unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung erforderlich. Dabei wird der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand neu festgesetzt.
Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.06.2003 tritt damit außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Anzahl d.stimmberech.Mitgl.d. GV: 19
Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: /
Stimmhaltungen: /
von der Abst.u.Berat.gem. § 28 GO
des Landes Bdbg.ausgeschlossen:

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

**SATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen
für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bestensee
(Straßenbaubeitragsatzung)
vom 02.11.2006**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in der Sitzung am 02.11.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Bestensee (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Die Gemeinde Bestensee erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die den Eigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern der erschlossenen Grundstücke durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen sowie die Kosten dieser Bereitstellung; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen/Vertiefungen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Radwegen,
 - f) gemeinsamen Geh- und Radwegen,
 - g) Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) Parkflächen, Standspuren und Haltebuchten,
 - k) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von unbefestigten Rand-, und Grünstreifen sowie Bäume, Sträucher, Rasen u. a. Grünflächen)
 4. Baunebenkosten, sofern die Leistungen durch Dritte erbracht werden. Hierzu zählen insbesondere Kosten für Planung, Vermessung und Bauleitung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter als die anschließenden freien Strecken sind.
- (3) Nicht beitragsfähig sind Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Baumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch für bestimmte Teile einer Maßnahme (§ 10 Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (§ 9 Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft die Gemeindevertretung durch gesonderten Beschluss.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 - 8 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Gemeinde und der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 4 Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	25 v. H.	75 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	25 v. H.	75 v. H.
c) Parkstreifen u. -flächen	25 v. H.	75 v. H.
d) Gehweg	25 v. H.	75 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	25 v. H.	75 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	25 v. H.	75 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	25 v. H.	75 v. H.
2. Haupteerschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	50 v. H.	50 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	50 v. H.	50 v. H.
c) Parkstreifen u. -flächen	40 v. H.	60 v. H.
d) Gehweg	40 v. H.	60 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	45 v. H.	55 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v. H.	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	40 v. H.	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	80 v. H.	20 v. H.
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	80 v. H.	20 v. H.
c) Parkstreifen u. -flächen	50 v. H.	50 v. H.
d) Gehweg	50 v. H.	50 v. H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	60 v. H.	40 v. H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	65 v. H.	35 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.	50 v. H.

- (3) Bei den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete.
- (4) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

- (5) Für Anlagen, die in den Absätzen 2 und 4 nicht erfasst sind oder bei denen Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertreterversammlung durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils (§ 4) auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnittes der Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke und Grundstücke, die nicht direkt an die öffentliche Anlage angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke).

Die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Multiplikation der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Das Grundstück kann auch aus mehreren Flurstücken bestehen. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze oder der Grenze einer Satzung nach § 34 (4) BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken:

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes (für die Restfläche gilt Abs. 4);
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich (für die Restfläche gilt Abs. 4);
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche im Innenbereich (für die Restfläche gilt Abs. 4);
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der ausgebauten Anlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der Hinterkante der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht (für die Restfläche gilt Abs. 4).

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes/Ortsteiles so genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die hiervon erfasst wird.

- (5) Die anrechenbare Grundstücksfläche wird auf volle Quadratmeter gerundet.

§ 6**Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die gem. § 5 Abs. 3 baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschoss. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m in Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert gem. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird
1. addiert mit 0,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude, Bahnhöfe, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. addiert mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes/Ortsteiles so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,15 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0 mit Zuschlägen von je 0,15 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,275 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
 - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - a)a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5 mit Zuschlägen von je 0,275 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - b)b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen von je 0,15 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird grundsätzlich die sogenannte Eckgrundstücksvergünstigung angewandt. Das bedeutet, bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes werden bei mehrfach erschlossenen Grundstücken lediglich 75 % der Grundstücksfläche als anrechenbar zu Grunde gelegt.

- (2) Bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit sind mehrfach erschlossene Grundstücke bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen. Eine Eckgrundstücksvergünstigung wird für diese Grundstücke deshalb nicht gewährt.

Vergünstigungen mehrfach erschlossener Grundstücke dürfen nicht zu Mehrbelastungen der übrigen Beitragspflichtigen führen und sind von der Gemeinde Bestensee zu tragen.

§ 9

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 10

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. gemeinsame Geh- und Radwege,
 7. die Parkflächen,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
 10. unselbständige Grünanlagen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen, erheben.
- (2) Die Gemeinde verzichtet bei einem Grundstück auf die Beitragserhebung, wenn sich der Beitragspflichtige im Gegenzug vertraglich verpflichtet, an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen, der mindestens der Höhe seines sonst zu entrichtenden Straßenbaubeitrages plus dem rechnerisch auf sein Grundstück entfallenden Teil des Gemeindeanteils entspricht. Die weiter gehende Übernahme des Kostenanteils der Gemeinde für die Allgemeinheit oder für gemeindeeigene Grundstücke durch die Bürger ist zulässig. Es handelt sich hierbei um Verträge freiwilliger Natur, die Bürger können nicht zum Abschluss verpflichtet werden.

Hauptanwendungsfall ist der Ausbau kommunaler Anliegerstraßen in Eigenverantwortung der Bürger. Diese können sich auf freiwilliger Basis vertraglich gegenüber der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast verpflichten, die Kosten des Straßenausbaus ganz oder teilweise zu übernehmen. Um auf eine Beitragserhebung verzichten zu können, muss vertraglich sichergestellt sein, dass der an sich Beitragspflichtige mindestens den Aufwand trägt, der ihm im Falle einer Beitragserhebung entstanden wäre. Die Einhaltung dieses Erfordernisses ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen sich nicht alle Anlieger der in Eigenverantwortung der Bürger auszubauenden Straße an der freiwilligen Kostenübernahme beteiligen. Für diese Anlieger sind Beiträge zu erheben. Um die jeweiligen Kostenanteile im Rahmen der vertraglichen Übernahme, aber auch für etwaige, daneben vorzunehmende Beitragserhebungen genau beziffern zu können, ist durch die Gemeinde auf der Grundlage des nachgewiesenen Gesamtaufwandes für das Straßenausbauvorhaben eine fiktive Beitragskalkulation zu erstellen.

Die Gemeinde kann verpflichtet werden, ein Vertragsangebot über den Straßenausbau in Eigenverantwortung der Bürger anzunehmen. Sie kann auf den Straßenausbau verzichten, wenn absehbar ist, dass der von ihr aufzubringende finanzielle Anteil nicht zur Verfügung steht.

§ 12**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.9.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 13**Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14**Abrechnung der Baumaßnahme 2005 und 2006**

Für die Ausbaumaßnahmen Karl-Liebknecht-Str./Rosa-Luxemburg-Str./Mittenwalder Str., Thälmannstr., Schenkendorfer Weg und Dorfauen beträgt der Gemeindeanteil am Aufwand gem. § 4, Abs. 2 für Fahrbahn, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung 40 v. H.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 26.06.2003 außer Kraft.

Bestensee, 08.11.2006

Quasdorf
Bürgermeister

**BESCHLUSS
der Gemeindevertretung - öffentlich -**

Einreicher: Bauamt
Beraten im: BA 09.10.06, HA 17.10.06
Beschluss-Tag : 02.11.2006
Beschluss-Nr.: 57/11/06
Betreff : Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plans „Schmiedeweg“, Flur 2, Flurstücke 573/11 und 573/12, Gemarkung Bestensee
Beschluss: Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Bestensee beschließt gem. § 14 BauGB die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plans „Schmiedeweg“, Flur 2, Flurstücke 573/11 und 573/12, Gemarkung Bestensee mit dem Inhalt, dass
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden dürfen und

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Begründung: Die Gemeindevertreterversammlung beschloss am 21.09.2006 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Plans „Schmiedeweg“, Flur 2, Flurstücke 573/11 und 573/12, Gemarkung Bestensee.

Abstimmungsergebnis :
gesetzl.vorgegeb.Anz.d.GV : 19
Anwesend : 16
Ja-Stimmen : 16
Nein-Stimmen : /
Stimmhaltungen : /
von der Abst.u.Berat. gem. § 28 GO
des Landes Brandenburg, ausgeschlossen :

Quasdorf *Teltow*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

**ÖFFENTLICHES AUSLEGUNGSVERFAHREN
zum geplanten Landschaftsschutzgebiet
„Notte-Niederung“**

*Ergänzte Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 2. November 2006*

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Notte-Niederung“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19 und 22 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet liegt in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis:	Stadt/Gem.:	Gemarkung:	Flur:
Dahme-Spreewald	Bestensee	Bestensee	1, 2, 7 bis 9, 14, 15;
		Königs	
	Wusterhausen	Wusterhausen	1 bis 3;
		Zeesen	8;
	Mittenwalde	Brusendorf	1, 3, 4;
		Gallun	1 bis 5;
		Mittenwalde	1 bis 15;
		Motzen	1 bis 7;
		Ragow	1 bis 5, 7;
		Schenkendorf	1 bis 4;
Teupitz	Telz	1 bis 8;	
	Töpchin	2, 4 bis 6;	
Groß Köris	Egisdorf	1 bis 3;	
	Teupitz	1;	
Teltow-Fläming	Am Mellensee	Groß Köris	1, 3, 4;
		Klausdorf	3, 5;
	Blankenfelde-Mahlow	Mellensee	1 bis 4;
		Saalow	3;
	Ludwigsfelde	Dahlewitz	1, 4, 5;
		Jühnsdorf	1 bis 6;
	Genshagen	Genshagen	1;
		Groß Schulzendorf	1 bis 4, 6, 7;
		Kerzendorf	1;
		Löwenbruch	1 bis 4;
Wietstock	2, 3;		

Rangsdorf	Groß Machnow	1 bis 4;
	Klein Kienitz	1, 2;
	Rangsdorf	1 bis 3, 6, 7, 19, 21;
Zossen	Dabendorf	1 bis 3, 7, 8;
	Glienick	3, 5;
	Horstfelde	1, 2;
	Kallinchen	1, 2, 3, 6;
	Nächst-Neuendorf	1;
	Schöneiche	1;
	Wünsdorf	1 bis 3, 5, 7, 8;
	Zehrendorf	9;
	Zesch am See	1, 2;
	Zossen	1 bis 14.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden
**im Zeitraum vom 4. Januar 2007
bis einschließlich 9. Februar 2007**

bei den unteren Naturschutzbehörden der folgenden Landkreise während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Dahme-Spreewald	Landkreis Teltow-Fläming
untere Naturschutzbehörde	untere Naturschutzbehörde
Beethovenweg 14	Am Nuthefließ 2
15907 Lübben (Spreewald)	14943 Luckenwalde

Der Entwurf der Verordnung und die Karten der zu den jeweiligen Städten/Gemeinden/Ämtern gehörenden Flächen werden im oben genannten Zeitraum in den Bau-/Planungsämtern der folgenden Städte/Gemeinden/Ämter während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Amt Schenkenländchen	Stadt Mittenwalde
Lindenstraße	Rathausstr. 8
15755 Teupitz	15749 Mittenwalde
Gemeinde Bestensee	Stadt Königs Wusterhausen
Eichhornstr. 4-5	Schloßstr. 3
15741 Bestensee	15711 Königs Wusterhausen
Gemeinde Am Mellensee	Gemeinde Rangsdorf
Zossener Str. 19	Ladestr. 6
15838 Am Mellensee	15834 Rangsdorf
Stadt Zossen	Stadt Ludwigsfelde
Marktplatz 20/21	Rathausstr. 3
15806 Zossen	14974 Ludwigsfelde

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Blankenfelde
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Raum 162, Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburg-

ischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) zum Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:
http://www.mluv.brandenburg.de/media.php/2318/lsg_nn.pdf
Die Bekanntmachung vom 18. September 2006 ist damit aufgehoben.

Hinweis der Gemeinde :

Die Auslegung erfolgt im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4-5 während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

Ende des amtlichen Teils

N i c h t a m t l i c h e r T e i l

Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Verwaltung

* Sicherheitspartnerschaft für Bestensee	Seite 25
* Wie steht es um Bestensee in Sachen Sicherheit und Ordnung?	Seite 25
* Das Bürgerbüro informiert	Seite 25
* Kostengünstige Eintragung auf der Homepage der Gemeinde Bestensee möglich!!!	Seite 26
* Das Gemeindeamt gratuliert ...	Seite 26
* Neuer Bestensee-Kalender eingetroffen!	Seite 26
* Neuer Zollstock für Liebhaber	Seite 26
* Bauamt: Pächter gesucht!	Seite 27
* Der Seniorenbeirat informiert	Seite 33
* Bestenseer Veranstaltungskalender: Vorschau 2006	Seite 34

Lokalnachrichten

* Zum Titelfoto: Der „Felix“ - oder der Glückliche (lat.)	Seite 27
* Begegnungen mit Menschen der Welt	Seite 27
* Weihnachtsmarkt in Bestensee 17.12.2006	Seite 27
* Der Birken-Fall im Schenkendorfer Weg Siedlung A	Seite 28
* Schützenverein Bestensee informiert	Seite 29
* Neues aus dem Kinderdorf	Seite 31
* Informationen aus dem Jugendzentrum	Seite 31
* Neues aus der Grundschule	Seite 32
* Ehrenamtliche Arbeit	Seite 33
* Ihre Volkssolidarität informiert	Seite 34
* Gottesdienste in der Advent- und Weihnachtszeit	Seite 35
* Die Entwicklung Bestensees von 1961 bis 1989 (6)	Seite 36

Das Ordnungsamt informiert

Sicherheitspartnerschaft für Bestensee

Das Problem der Sicherheit bewegt die Bürger und Bürgerinnen, vor allem die sogenannte Massenkriminalität. Diese beeinflusst das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen. Immer mehr Menschen fürchten Opfer von Kriminalität zu werden.

Ein Schritt dagegen zu wirken ist es, sich direkt an die Bürger und Bürgerinnen zu wenden unter dem Aspekt „Bürgerbeteiligung für mehr Sicherheit“.

Sicherheitspartner sollen unter anderem Begleitdienste für Schutzbedürftige durchführen, Gefahrenlagen erkennen und auf Abänderung durch die zuständigen Behörden drängen, eine Beratung der

Bürger über kriminalitätsverhindernde Maßnahmen durchführen, das Gespräch mit Jugendlichen und Bürgern suchen.

Weiterhin sollen die Sicherheitspartner eine enge Verbindung zur Polizei und anderen zuständigen Behörden herstellen.

Sicherheitspartner nehmen sogenannte „Jedermannsrechte“ wahr, sie sind keine Hilfspolizisten und sie nehmen keine polizeilichen oder hoheitlichen Aufgaben wahr.

Sicherheitspartner tragen keine Waffen. Jedoch werden Sicherheitspartner, wenn es notwendig ist, mit einem Funktelefon und Arbeitsmaterialien ausgestattet.

Die Absicherung der Sicherheits-

partner gegen Unfall- und Haftungsrisiken ist gegeben. Die Sicherheitspartner werden durch die Gemeindevertretung und die Polizei bestellt. Die Sicherheitspartner werden geschult und für ihre Aufgaben befähigt.

Gesucht werden aktive Bürger, denen Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit in ihrer Gemeinde am Herzen liegt. Bürger, die als

Sicherheitspartner mitarbeiten möchten oder weitere Informationen benötigen, melden sich bitte beim Ordnungsamtsleiter Herrn Schmidt unter der Telefonnummer 03 37 63 / 99 814 oder beim Revierpolizisten Herrn Müller unter der Telefonnummer 03 37 63 / 99 816.

*Schmidt Müller, PHM
OA-Leiter Revierpolizist*

Wie steht es um Bestensee in Sachen Sicherheit und Ordnung?

Gemeinsame Partner – Bürger – Polizei – Gemeindeverwaltung

Am 06.12.2006 um 19.00 Uhr findet in der Mensa der Grundschule Bestensee, Eingang über die Wielandstraße, eine Veranstaltung mit Vertretern der Polizei und der Gemeinde Bestensee zum Thema Ordnung und Sicherheit in Bestensee statt. Zu dieser Veranstaltung werden Informationen zum Stand der Lage im Bereich Ordnung und Sicherheit dargelegt und diskutiert. Weiterhin wird eine Beratung zur Einrichtung einer Sicherheitspartnerschaft stattfinden. Ziel soll-

te sein, die im Artikel Sicherheitspartnerschaft für Bestensee angelegte Zusammenarbeit in eine konkrete Abarbeitung zu bringen. Hierbei stehen die Vertreter der Polizeibehörde und des Gemeindeamtes Bestensee für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Wir hoffen auf rege Teilnahme unserer Bürger und um Unterstützung bei der Lösung der Sicherheitsbelange für unsere Bürger und Gäste.

Das Bürgerbüro informiert:

Folgende Artikel sind im Bürgerbüro des Rathauses erhältlich:

Wappen-Sticker	Stück 0,50 €
Schlüsselanhänger	Stück 1,50 €
Runde Aufkleber	Stück 1,00 €
Bestensee-Postkarten	Stück 0,50 €
Feuerzeuge mit Wappen	Stück 0,50 €
Pinnsticker mit Wappen	Stück 1,00 €
CD (Gesang+Trompete) vom Heimatverein Pätz e.V.	
„Oh mein Pätz, wie bist du schön“	Stück 10,00 €
Keram. Gedenktaler - 700 Jahre Bestensee	Stück 10,00 €
Wanderbuch v. Harry Schäffer	Stück 5,00 €
- Wanderwege, Wanderfahrten Bestensee u. Umgebung	
Erlebnisleiter Brandenburg	Stück 1,00 €
2. Bestensee-Zollstock (limitierte Auflage)	Stück 5,00 €
BestenseeDVD (u.a. mit Bürgermeisterschaft 2006 u. Rundflug über Bestensee)	Stück 10,00 €
NEU: 3. Bestensee-Zollstock (limitierte Auflage)	Stück 5,00 €

Rathaus - Gemeinde Bestensee

Eichhornstr. 4 - 5, 15741 Bestensee

SPRECHZEITEN:

Dienstag: 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.30 Uhr

Termine nach vorheriger Vereinbarung sind an folgenden Tagen möglich:

Montag u. Mittwoch: 9.00 - 12.00 u. 13.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00 - 13.00 Uhr

Der neue Bestensee-Kalender ist eingetroffen !

Anlässlich der 700 Jahr-Feier von Bestensee im nächsten Jahr gibt es einen neuen Kalender mit tollen Aufnahmen von Bestensee, Auszügen aus der Ortschronik, dem Bestenseelied und -gedicht. Erstmals wurden die für 2007 geplanten Veranstaltungen eingearbeitet.

Ab sofort kann er für 9,50 € im Bürgerbüro des Rathauses erworben werden. Auch beim Weihnachtsmarkt am 17. Dezember wird er am Stand der Gemeinde angeboten.

Hauptamt



Gezielt werben mit einer Anzeige im "Bestwiner"

Rufen Sie uns an: (03375) 29 59 54
faxen Sie uns an: (03375) 29 59 55
email: jp.bueorgkomm@t-online.de

Kostengünstige Eintragung auf der Homepage
der Gemeinde Bestensee möglich!!!

An alle Gewerbetreibenden und Geschäftsleute!

Sie möchten gern Ihr Gewerbe oder Geschäft näher vorstellen, einen Link auf Ihre eigene Homepage leiten oder sonst irgendwie auf sich aufmerksam machen?

Ab sofort können Sie sich auf unserer Homepage

www.bestensee.de

eintragen lassen. Dazu würden wir Ihnen gern ein spezielles Angebot, auf Ihre aktuellen Eintragungswünsche abgestimmt, unterbreiten wollen. Die Kosten werden, je nach Umfang Ihrer Eintragung, gestaffelt und in einer Vereinbarung festgesetzt.

Wenn Sie an einer Eintragung interessiert sind, dann bekunden Sie bitte Ihr Interesse formlos unter Angabe

- * Ihrer Firmen und Geschäftsbezeichnung
- * Ihres Namens und
- * Ihrer Telefonnummer

im Hauptamt des Rathauses, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee. Natürlich können Sie Ihre Interessenbekundung zu den Sprechzeiten auch persönlich bei uns abgeben oder Sie schicken uns eine E-mail an pressestelle@bestensee.de! Für Rückfragen steht Ihnen Frau Pichl im Hauptamt unter der Tel. Nr. 033763/998-43 gern zur Verfügung.

Wir werden uns dann umgehend mit Ihnen in Verbindung setzen und einen Termin vorschlagen, bei dem die Einzelheiten mit dem Systemverantwortlichen besprochen werden können, bevor Sie sich in einer Vereinbarung festlegen.

Wir freuen uns, wenn Sie mit Ihrer Eintragung die Internetseite der Gemeinde Bestensee bereichern würden und somit zur umfassenden Orientierung und Darstellung der Angebote im Ort beitragen.

Hauptamt

Das Gemeindeamt gratuliert im Dezember

Frau Elisabeth March
Frau Ingrid Thormann
Herrn Werner Blisse
Herrn Hubert Berg
Frau Margarete Slota
Frau Irmgard Alex
Herrn Rudi Büttner
Herrn Horst Schilberg
Frau Elisabeth Loske
Frau Ingeborg Pflaumer
Frau Irmgard Steffens
Herrn Kurt Aulich
Herrn Hans Joachim Schubert
Frau Lucie Behring
Herrn Heinz Methner
Frau Helga Hermel
Frau Josefa Pawlik
Herrn Martin Huhn
Frau Helga Knaak
Frau Waldtraud Schärlicke
Herrn Werner Seidel
Frau Eva Junge
Herrn Willi Brandt
Frau Hildegard Larsson
Herrn Wolfgang Lenz
Frau Brunhilde Wilke
Frau Liesbeth Briesenick
Frau Gertrud Kurz
Frau Lydia Glombitza



zum 85. Geburtstag
zum 77. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 87. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 77. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 88. Geburtstag
zum 81. Geburtstag
zum 76. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 76. Geburtstag
zum 79. Geburtstag
zum 90. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 76. Geburtstag
zum 77. Geburtstag
zum 77. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 96. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 92. Geburtstag
zum 81. Geburtstag

Ortsteil Pätz

Frau Ilse Riemer
Herrn Gerhard Röhreich
Herrn Heinz Marschal
Herrn Erwin Standfuß
Herrn Herbert Lange
Frau Erna Schulz
Herrn Ernst Beckert



zum 76. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 82. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 78. Geburtstag
zum 84. Geburtstag

*und wünscht allen Geburtstagskindern
Gesundheit und persönliches Wohlergehen.*

Neuer Zollstock für Liebhaber !

Bestensee hat sich auch in diesem Jahr mit dem nunmehr 3. Bestensee-Zollstock an der Zollstockbörse im Hagebaumarkt beteiligt. Diese Auflage wur-



de anlässlich der 700 Jahr-Feier angefertigt und ist mit 300 Stück limitiert.

Ab sofort können Sie eines der gefragten Exemplare im Bürgerbüro des Rathauses zum Stückpreis von 5,00 € erwerben.

Hauptamt

Achtung!

Die nächste Ausgabe des

"BESTWINER"

erscheint am 20.12.2006

Redaktionsschluss ist am: 06.12.2006

Das Bauamt gibt bekannt:

Die Gemeinde Bestensee hat im Juni diesen Jahres die Toilette am Bahnhof fertig gestellt.

Jetzt sucht die Gemeinde Bestensee für diese öffentliche Toilette einen Betreiber bzw. Pächter. Nähere Informationen können im Bauamt der Gemeinde bei Frau Seibold (Tel.-Nr.: 998-24) eingeholt werden. Bewerbungen sind im Bürgerbüro der Gemeinde abzugeben.
Fischer/Bauamtsleiter

>>> Zum Titelfoto <<<

Der „Felix“ - oder der Glückliche (lat.),

das in diesem Wort liegende Gefühl kann jeder erleben, wenn er mit einem fröhlichen Lied auf den Lippen den Tag beginnt.

So auch jeden Morgen im Waldkindergarten Pätz.

Wir freuen uns über diese Auszeichnung als erste im Landkreis Dahme-Spreewald und danken al-

len, die dabei mitgeholfen haben. Wir hoffen, dass dieses Gütesiegel auch eine Signalwirkung für viele andere Einrichtungen hat.

Denn wir glauben fest daran, dass es noch viele glückliche Inseln gibt.

*Michaela Soff
Kita-Leiterin*

Weihnachtsmarkt in Bestensee 17. 12. 2006 (3. Advent) von 11.00 - 19.00 Uhr

Am Sonntag 3. Advent, ist es wieder so weit, viele Überraschungen warten auf unsere kleinen und großen Gäste.

Für unsere Kinder ist natürlich der Weihnachtsmann mit seinem Geschenksack unterwegs. Ein Karussell, eine Kindereisenbahn und eine Torwand auf dem Parkplatz des Marktcenters, werden die Kids in Bewegung halten.

Um 14.00 Uhr beginnt das Kinderprogramm im ehemaligen Citikauf, mit der Märchenerzählerin, 14.30 Uhr wird es ein Kasperle-Theater geben, nach kurzer Pause etwa gegen 15.45 Uhr wird ein Majonettenspiel geboten und gegen 17.00 Uhr wird der Zauberer seine Kindershow zum Besten geben.

Neben den zahlreichen Ständen, die dieses Mal überaus sehenswert sein werden, können die Besucher z.B. Kunstgewerbe, Handarbeiten

Schmuck, Kräuter und Düfte, Schnitzereien und Figuren aus dem Erzgebirge, Kunsthandwerk aus Afrika und Amerika und nicht zu vergessen, die vielen Süßigkeiten, wie Bonbons, gebrannte Mandeln und und und bestaunen.

Die Bäckerei Wahl wird auch in diesem Jahr wieder eine Riesenschlange zu Gunsten der Wohnstätte sponsorn und der Posaunenchor wird sein Bestes geben.

Für das leibliche Wohl ist wie immer reichlich gesorgt, auch hier die Vielfalt Trumpf. Die beiden Glühweinstände des Gewerbevereins, auf dem Plus-Markt und in der Hauptstraße unter der Tanne, mit der alten Rezeptur von Peter Neumann, werden garantiert wieder für gute Stimmung sorgen.

Also Leute, wir sehen uns!
*Gewerbeverein Bestensee
Karsten Seidel*

Begegnungen mit Menschen der Welt

Zur Zeit läuft in unserer Galerie im Amt eine Fotoausstellung von Erika Krebs-Wenzel. Unter dem Thema „Begegnungen“ präsentiert sie Menschen verschiedener Kulturen, so wie sie ihr bei ihren Reisen in ferne Länder begegnet sind. Bei der Ausstellungseröffnung am 09. November 2006 konnten die Gäste die Hintergründe zu den einzelnen Fotografien erfahren. Frau Krebs-Wenzel verstand es, das

te meinen er wäre ein Zauberer, der vor einer größeren Menschenmenge Aufklärung betreibt. Beeindruckend war auch die von ihr geschilderte Hochzeitsfeier des Burmesischen Brautpaares. Aber auch die indischen Kinder die ihr erwartungsvoll entgegenblickten.

Sie freuen sich über jedes kleine Geschenk. Vor allem in Indien spürte die Ausstellerin die Armut besonders.



Publikum mit ihren Erzählungen zu fesseln und bei dem einen oder anderen sogar Reiselust zu wecken. Da ist zum Beispiel der Tourenguide mit seinen Rasterzöpfen in Jamaika, der mit Blick in ihre Kamera mit seinen Händen ein Symbol für Frieden darstellt.

Frau Krebs-Wenzel erinnert sich bei diesem Foto gern daran, wie er für ihre Sicherheit gesorgt hat, als sie auf unwegsamem Gelände unterwegs waren.

Oder der Professor in mit seinem spitzen, schwarzen Hut, man könn-

Die Fotos sind wirklich sehenswert. Kommen Sie und verschaffen Sie sich selbst einen Eindruck. Lernen Sie auf diese Weise Menschen ferner Länder kennen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Hauptamt

PS.: An dieser Stelle möchten wir noch erwähnen, dass die Ausstellungsstücke in 2 Vitrinen von Fr. Adelheit Wienicke und Erika Schiers zur Verfügung gestellt wurden, wofür wir uns herzlich bedanken.

Fahrradverleihverbund

Bestensee

Bahnhofsgaststätte Engert
Am Bahnhof
15741 Bestensee
Tel. 033763/65070

Töpchin Draisinenbahn

Berlin-Brandenburg GmbH & Co KG
Fürstenwalder Str. 7
15528 Spreenhagen
033633/69080

Motzen

Hotel-Residenz
Am Motzener See
15741 Motzen
Tel. 033769/850

Mietpreise:	pro Tag 8.00 - 18.00 Uhr	13.00 Euro
	½ Tag - 5 Stunden	7,00 Euro
Zusatz:	Transfergebühr:	5,00 Euro
	Havarieversicherung	5,00 Euro

Bestensee im Internet

Die Homepage der Gemeinde Bestensee findet man unter:

<http://www.bestensee.de>

oder über den Suchbegriff: Bestensee in den Suchmaschinen Ihrer Provider.

Neben historischen Daten, kann man auf diesem Wege verschiedenste Informationen z. B. über Freizeit, Erholung und Bauen, Öffnungszeiten der Verwaltung und Veranstaltungstipps erfahren.

Der Birken – Fall im Schenkendorfer Weg Siedlung A

Einst standen beidseitig des Schenkendorfer Weges Siedlung A ca. 30 ausgewachsene Birken und sorgten bei den Anwohnern zunehmend für Unwohlsein betreffs der Sicherheit von Leib, Leben und Eigentum. Die Gemeinde gab Jahr um Jahr viel Geld für die Kronenpflege oder Fällung einzelner Birken aus. Doch die Anwoh-

ner sollten nun wiederum stehen bleiben.

Die Ersatzpflanzungen erfolgten 2005 und 2006. Während einige Anwohner in diesem extrem trockenen Sommer liebevoll wässerten, hat sich jemand heimlich durch die Straße geschlichen und einigen Birken die Spitzen abgeschnitten. Dieser Tage konnte man die Stei-



ner-Sorgen wurden nicht kleiner und die Birken nicht jünger. So entschloss sich die Gemeinde im Jahre 2005 alle Birken auf einmal zu fällen, die Stubben auszufräsen und neue Birken zu pflanzen. Schon bei der Vorankündigung und bei den Fällarbeiten gab es unerwartete Proteste – die Birken

gerung erleben – die erste Birke ist gefallen – sie wurde angesägt und abgebrochen!

Gern würde die Gemeinde ein Wörtchen mit dem unbekanntem Birken – Fäller reden. Für einen Hinweis auf seine Identität wäre die Gemeinde sehr dankbar.

Thomas Herde / Sb Bauamt

Bau- und Möbeltischlerei
Lutz Kernbach
Meisterbetrieb

Innenausbau, Türen, Fenster, Verglasungen

Lutz Kernbach
Eichhornstraße 4 - 5
15741 Bestensee

Tel. 03 37 63 - 20 89 34
Fax 03 37 63 - 20 89 35
Mobi 01 79 - 127 47 21

All-Inclusive
ab 99,-* monatlich

All-Inclusive-Paket

- 0,9% effektiver Jahreszins
- Kfz-Vollkasko
- 2+2 Jahre Garantieversicherung
- Kreditabsicherung auch bei Arbeitslosigkeit
- 4 Jahre Wartung und Inspektion kostenlos

**Willkommen an einem Ort
der Sorglosigkeit!**

Alles, was Sie brauchen, um so richtig zu entspannen, gibt es hier für Sie all-inclusive.

Lassen Sie sich beeindruckt vom umfangreichen Goal-Ausstattungs paket mit zahlreichen Extras und wunderschön gestalteten Innenräumen. Schonen Sie Ihre Urlaubskasse mit 0,9 % effektivem Jahreszins in Verbindung mit Kfz-Vollkasko, 2 Jahren Neuwagen-Anschlussgarantieversicherung und Kreditabsicherung auch bei Arbeitslosigkeit. Und damit die Sonne auf Ihrer Reise nie untergeht, geben wir Ihnen dazu noch 4 Jahre kostenlose Wartung und Inspektion.

Das alles inklusive schon ab 99* Euro monatlich.

Die Volkswagen All-Inclusive-Wochen bis 31.12.2006.

AutoZentrum Zeesen

Im Gewerbepark 27 • 15711 Zeesen

Tel.: (0 33 75) 90 59 15

Fax: (0 33 75) 90 59 63

eMail: info@azz.vapn.de

www.autozentrumzeesen.de



Weihnachtskonzert in der Dorfkirche Deutsch Wusterhausen

In der Dorfkirche Deutsch Wusterhausen findet am Samstag, den 9. Dezember 2006 um 17.00 Uhr ein Weihnachtskonzert mit Chor- und Orgelmusik zur Weihnachtszeit statt. Der Kammerchor der evangelischen Kirchengemeinde Königs Wusterhausen singt weihnachtliche Lieder und Motetten von Michael Praetorius, Leonard Lechner, Carl Loewe, Hugo Distler u.a.. Andreas Hillger spielt Orgelwerke von Theodor Grünberger, Dominico Zipoli, Johann Melchior Dreyer u.a.

Die Leitung hat Kantorin Christiane Scheetz.

Lust auf Ski, Spaß und Party?

Die Kinder- und Jugendgruppe Eichwalde lädt wieder zum Winterferienlager ein. Diesmal geht es vom **03.-09.02.2007 nach Südtirol (Italien)**.

Mit im Preis (ab 279,00 Euro) enthalten sind die An- und Abreise im modernem Reisebus und 6 Übernachtungen mit Vollpension, wobei es an Skitagen warmes Mittag auf der Piste geben wird. Außerdem werden 5 Tage Spaß auf verschiedenen Pisten geboten, sowie eine ganztägige Betreuung mit Ski- und Snowboardkurse durch die Betreuer.

Und Lust bekommen, oder noch Fragen? Dann melde dich schnell beim KJV unter 030/67818818 oder www.kjv.de, denn die Plätze sind begrenzt!

SCHÜTZENVEREIN BESTENSEE informiert:



Traditionspflege: Bau einer Haubitze nach historischem Vorbild



Die Bestenseer Haubitze mit Ladestock und Wischer, ausgestellt auf dem Schlossfest in Königs Wusterhausen.

Anlässlich der 700-Jahr-Feier von Bestensee haben die Mitglieder des Schützenvereins beschlossen, nach historischem Vorbild eine Kanone zu bauen. Nach umfangreicher Recherche in Internet

und bei anderen Vereinen führen im Frühjahr einige Schützenfreunde nach Thüringen und bestellten das Rohr. Die Wahl fiel hierbei auf eine preußische Haubitze.

Die dazugehörige Lafette wurde nach Plänen von 1852 gebaut. Die Eiche, deren Holz verwendet wurde, wurde vor rund 40 Jahren in Bestensee gefällt. Den Bau der Räder und die restlichen Holz-

arbeiten übernahm Stellmachermeister Bauer aus Mittenwalde. Die Metallarbeiten an den Rädern übernahm Schlossermeister Kalz aus Königs Wusterhausen. Nur noch wenige Handwerker beherrschen diese Tätigkeiten.

Ende August war es endlich soweit und alle Teile konnten zum ersten Mal zusammengebaut werden. Malermeister Höpfe aus Bestensee erklärte sich dann sofort bereit, den Anstrich zu fertigen.

Am 30. September war die Haubitze im „Rohbau“ auf dem historischen Handwerkermarkt im Rahmen des Schlossfestes in Königs Wusterhausen zu besichtigen und wurde von Jung und Alt gebührend bestaunt.

Auf den ersten Blick scheint das gute Stück fast fertig zu sein. Es sind aber noch umfangreiche Metallarbeiten erforderlich. Viele Kleinteile sind zu fertigen und an der Lafette anzubringen. Dieses wird größtenteils von unserem Schützenfreund Roger Brunner erledigt. Es steckt also noch viel Arbeit drin. Im kommenden Jahr soll aber alles fertig sein.

Auf dem diesjährigen Weihnachtsmarkt in Bestensee haben alle Besucher die Gelegenheit, die Haubitze zu besichtigen. Wie in jedem Jahr können am Luftgewehrschießstand alle Besucher ihren Weihnachtsbraten schießen. Selbstverständlich gibt's auch wieder den „Teuflich guten“ Glühwein.

Passender Name wird gesucht

Das historische Geschütz soll auch einen passenden Namen haben. Das ist aber nicht so einfach. Der Schützenverein bittet daher alle Bestenseer Bürger um Namensvorschläge.

Diese können ab sofort per Fax an die Nummer 033763 - 6 44 46 oder per Post an die Geschäftsstelle gesendet werden:

Schützenverein Bestensee e.V.
Menzelstr. 15, 15741 Bestensee

Derjenige, dessen Vorschlag angenommen wird, bekommt vom Böttlerkommando des Schützenvereins zu einer Familienfeier ein zünftiges Böllern. Natürlich ist dann die Haubitze auch mit dabei.

Sollten mehrere Personen den gleichen Vorschlag unterbreiten, entscheidet das Los.

Also ran an die Namensuche!

Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge. In den nächsten Ausgaben des Bestwiner werden wir weiter berichten.

August 2006:

In der Werkstatt von Stellmachermeister Bauer werden die Teile der Lafette zusammengesetzt sowie die Räder und die Achse montiert.

Text und Fotos: Thomas Fröhlich



Energiesparen leicht gemacht

Die Tage werden wieder kürzer und es wird langsam kühler. Vielleicht haben Sie auch schon ein paar Mal Ihre Heizung aufdrehen müssen. Beim Blick auf den Zähler sinkt das Herz ins Portemonnaie – Öl- und Gaspreise machen leider keine Herbstferien. Doch es gibt Alternativen zu den so raren und teuren fossilen Brennstoffen, die zudem noch unsere Umwelt schonen. Über diese alternativen Energiequellen informiert Sie Frau Dipl. Ingenieurin Sigrun Günther in ihrem Beratungsbüro am Zeuthener Bahnhof.

Direkt im Gebäude des Bahnhofs-tunnels können Sie sich kostenlos über Solaranlagen, Luft- und Erdwärmepumpen, Photovoltaik oder Öfen beraten lassen. Auch Energiesparmaßnahmen im baulichen Bereich werden erläutert. Am **Mittwoch, 06. Dezember 2006 findet um 19.00 Uhr im Rathaus (Gemeindesaal) in Bestensee, Eichhornstr. 4-5, eine umfangreiche kostenlose Infoveranstaltung** statt, zu der Sie herzlich eingeladen sind.

Denn der Winter kommt bestimmt...



Stollenfest am 2. Dezember 2006 von 12.00 - 18.00 Uhr

vor der Bäckerei Wahl (Backstube) in der Waldstraße

- mit Weihnachtsliedern vom Männergesangverein,
- Stollenanschnitt durch den Bürgermeister „für einen guten Zweck“,
- kleinem Handwerkermarkt
- Tombola
- Glühwein, Bratwurst, frischen Quarkkeulchen, Kaffee und Weihnachtsgebäck
- Stollenbäckerei ganz nah - Schaubacken des neuen Weihnachtsstollen

und

Verkauf des neuen Stollen im passenden Geschenkkarton

Kirchenmotiv mit Kurzchronik von Bestensee !

50 cent je verkaufter Stolle im Geschenkkarton kommen der 700 Jahr Feier zu Gute!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



HEIZUNGS BestenTECHNIK see GmbH

Technische Gebäudeausrüstung
Öl- Gasheizungsanlagen • Solartechnik
Sanitäre Anlagen für Bad und Küche
Wartung von Heizungsanlagen
einschließl. 24-h-Havariedienst

Heizungstechnik Bestensee GmbH
Hauptstraße 28 • 15741 Bestensee
Telefon (033763) 984-0 • Telefax (033763) 984-33



**Meisterbetrieb
GRÜNER
BAUKLEMPNEREI
DACHDECKEREI**
www.bauklempnerei-gruner.de

Dachrinnen • Fallrohre • Schornsteineinfassungen
Metalldächer mit Dachsteinprofilen
Dacheindeckungen mit Prefa sowie Schweißbahnen

Am Glunzbusch 6 Telefon: (03 37 63) 6 34 32
15741 Bestensee Telefax: (03 37 63) 6 22 56



**BESTATTUNGS
INSTITUT
WERNER ZAK**

Potsdamer Straße 5 • 15711 Königs Wusterhausen
Bergstraße 43 • 15745 Wildau • Telefon 03375-554970
W.-Rathenau-Str. 14 • 15732 Schulzendorf • Tel. 033762-48810
Tag und Nacht 03375-554970

Weihnachtsmusik in der Kreuzkirche Königs Wusterhausen

In der Kreuzkirche Königs Wusterhausen findet am Samstag, den 16. Dezember 2006 um 17.00 Uhr eine Weihnachtsmusik mit Werken aus verschiedenen Jahrhunderten und Epochen statt.

Es singen und musizieren der Chor und die Instrumentalgruppe des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums-

Königs Wusterhausen, der Chor der katholischen Kirchengemeinde Königs Wusterhausen sowie der Chor und Bläserchor der evangelischen Kirchengemeinde Königs Wusterhausen. Kostenlose Eintrittskarten sind im Gemeindebüro, Schlossplatz 5 erhältlich.

Festliches Adventskonzert mit Gunther Emmerlich

In der Kreuzkirche Königs Wusterhausen Endet am Donnerstag, den 21. Dezember 2006 um 19.00 Uhr ein Adventskonzert mit dem bekannten Sänger Gunther Emmerlich aus Dresden statt.

Weitere Mitwirkende sind Jeanne Pascale Schulze (Sopran), Kurt Sandau (Trompete), Sabina Her-

zog (Violoncello) und Klaus Bender (Klavier).

Eintrittskarten sind über die Ticket-hotline 01805-288244, im Musikladen Brusgatis auf der Bahnhofstraße in Königs Wusterhausen und im A 10 Center in Wildau erhältlich.

😊😊😊 Neues aus dem Kinderdorf 😊😊😊

Hallo - Hallo - Halloween! Gespenster her, Gespenster hin

Ach, das war super!!! Denn alle 5 Hortgruppen unserer Bestenseer Kita waren an diesem Freitag in Hochform.

Die kleinen Hexen, die gruseligen Gerippe, also alle schaurig kostümierten „Gestalten“ feierten das Halloween-Fest.

Wir tummelten uns in der Hexen-Disco mit Disco-Hexe Antje und Nachtgespenst Uschi und beim Limbo durch die Stange gingen zuerst die Erzieher zu Boden - ha - ha!!

Im Gruselkabinett der schwarzen Hexe Angelika sah ich viele kleine Gespenster-Kinder.

Bei den fröhlichen Spielen und Zauberer Anne und Knusperhexe Corina ging es lustig zu. Besenanz - Stop-Tanz - Obstsalat und viele andere Spiele fanden großen An-

klang. Als dann von Elke und Christiane zum großen Gruselbuffett gerufen wurde fanden sich alle großen und kleinen Geister

wieder, denn Spiel und Tanz machen bekanntlich hungrig. Deshalb möchten wir uns ganz doll bei den zahlreichen Eltern bedanken, die mit viel Einfallsreichtum und toller Geberlaune zu solch einem reichhaltigen „Schmaus“ beigetragen haben.

Es hat allen geschmeckt und wie von Geisterhand -ruck - zuck, alle Teller und Schüsseln, waren leer.

Vielen Dank sagen auf diesem Weg

Alle Hortis - Kinder und Erzieherinnen des Kinderdorfes Bestensee



Die Nach- hilfe- Profis	studienkreis >Nachhilfe.de
Fundierte Beratung bei Zeugnissorgen, Individualer und flexibler Unterricht.	
Beratung 14.00 bis 17.00 Uhr	
Königs Wusterhausen Bölliner Straße 20a, Tel. 03375 202077 Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr	

Informationen aus dem Jugendzentrum

Höhepunkte und Öffnungszeiten zum Jahresende

Seit einem Monat gibt es im Jugendzentrum in der Waldstraße 31 verlängerte Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag öffnen wir von 14.00 bis 21.00 Uhr,
Freitag von 14.00 bis 22.00 Uhr und Samstag von 16.00 bis 22.00
Uhr.**

Diese Öffnungszeiten wurden von den Jugendlichen begrüßt und gelten vorerst bis zum 31.12.06. Anhängige Verpflichtungen zur Vermietung werden noch erfüllt. Deshalb bleibt das Jugendzentrum am

25.11.06 und vom 30.12.06 bis 01.01.07 geschlossen.

Am **24.12.06** laden wir zum „Antidepressionsabend“ ins Jugendzentrum.

Wer sich vom weihnachtlichen Gefühlüberschwang bedrängt fühlt, dem bieten wir an diesem Abend eine Ausweichmöglichkeit.

Natürlich ist auch am 25.12. und 26.12.06 das Jugendzentrum geöffnet!

Vom **24.11.06 bis zum 26.11.06** wird es den ersten „Sprayer – Workshop“ geben. Vier Sprayer werden ihre Bilder auf die Innenwände des Jugendzentrums sprühen und hier zum jugendgemäßen Flair der Innengestaltung beitragen.

Am **05.12.06** findet in der „Alten Schmiede“ unser traditionelles Weihnachtsbowling statt.

Sechs Bahnen, Schuhe und zwei Getränke sind kostenlos. Wer mitmachen möchte sollte sich beeilen und sich im Jugendzentrum anmelden. Ein paar wenige Plätze sind noch frei.

Am **16.12.06** wird s im Jugendzentrum ein großes Weihnachtsturnier in den Disziplinen Dart, Kicker, Tischtennis und Billard geben.

In weihnachtlichem Ambiente mit Wunschmusik und Verzehrbons (2,00 €) geht es nicht nur um die Ermittlung der Besten denn es warten zusätzlich einige Überraschungen auf Teilnehmer und Gäste.

Allen Mitstreitern, Unterstützern und Nutzern des Jugendzentrums wünschen wir frohe Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

P. Scheller

Leiter Jugendzentrum

Jetzt im
„Kinderland“




**Dekoration zu Weihnachten:
Herrnhuter Sterne**

Puzzle, Gesellschaftsspiele & Bücher, auch
Sonderwünsche bestellbar & kurzfristig lieferbar

Zeesener Str. 7 • 15741 Bestensee • Tel.: 033763 / 6 16 44

Neues aus der Grundschule Bestensee

„ Sind Babys nachtaktiv?“

Diesen und noch vielen, vielen anderen Fragen stellte sich Frau Lebek am 10. November in unserer Sachkundestunde zum Thema Familie. Frau Lebek ist die Mutti von unserm Maxi aus der Klasse 2b. Und sie kam nicht allein. Mit dabei waren Herr Lebek und die Hauptperson des Tages: Benjamin Lebek. Er erblickte am 28. April 2006 das Licht der Welt und war nun auf den Tag genau 28 Wochen alt. Wir hatten mitten im Raum zwei Tische zusammengestellt, auf dem unser kleiner Gast von allen Seiten gut zu sehen war.

in jeder Lebenslage tun) und wir konnten beobachten, wie schön Benjamin den Kopf hebt. Nun sah er uns endlich aus einer anderen Perspektive. Familie Lebek war bestens vorbereitet: In einem Korb befanden sich neben Spielzeug auch noch ein Beißring, Babynahrung, jede Menge Eierlöffel, Kamm und Bürste, Pflegemittel und ein Buch. Frau Lebek erklärte, wofür welche Creme ist und wie Benni gekämmt – also besser gesagt, wie Benni mit einer samtweichen Bürste gestreichelt wird. Auch das durften wir ausprobieren. Dann zeigte uns



Zunächst saßen wir weit entfernt im Stuhlkreis und Frau Lebek stellte uns Benjamin erst einmal vor. Benni war die Ruhe selbst. Aber als die Frage kam: „ Wer möchte denn das Baby einmal windeln ?“, strömten alle gleichzeitig zum Schauplatz hin. Das war dem Benni nicht so ganz geheuer. Soooooo viele Gesichter auf einmal, und so dicht. Liebevoll streichelte die Familie ihren Sprössling und er beruhigte sich wieder. Das wirkte sich auch auf uns aus und wir sprachen nur noch leise. Wir erfuhren nun, welche Reflexe beim Neugeborenen von Anfang an da sind: z.B. schlucken, atmen, greifen um einen Finger, und natürlich die Pampers voll machen. Inzwischen war Benni wieder angezogen und sollte uns zeigen, dass er sich schon von allein auf den Bauch rollen kann. Aber wie das so ist mit den Vorführeffekten!

Also gab die Mutti einen kleinen Anschub (wie das eben Mütter so

Benni, wie er im Sitzen Tee aus der Flasche trinkt.

Ziemlich skeptisch kosteten wir die „leckere“ Babynahrung. Nun ja, so ein Säugling ist nicht in allen Dingen zu beneiden. Unser kleiner Gast hat die ungewohnte Umgebung und Atmosphäre ganz gut verkräftet. Wir nahmen wieder im Stuhlkreis Platz, Maxi neben Mutti und Brüderchen.

Sina las aus dem Buch vor, das

Lebeks mitgebracht hatten. Es war ziemlich witzig. Und immer, wenn wir laut lachen mussten, hat sich Klein-Benni sehr erschreckt. Leise lachen ist gar nicht so leicht, aber schließlich wollten wir Lebek Junior nicht vergraulen. Zum Schluss ging es noch einmal richtig zur Sache: Frau Lebek wurde ins „Verhör“ genommen und gründlich ausgefragt.

Freundlich, geduldig und sachkundig antwortete sie auf alle Fragen, von denen wir jetzt einen kleinen Auszug geben:

„ Sind Babys nachtaktiv? „ Otto
„ Woran merkt man, warum das Baby schreit? „ Janni

„ Warum bekommt das Baby gleich Milch?“ Christopher

„ Wann schlafen Babys?“ Erik

„ Sind Babys die ganze Nacht wach?“ Valentin

„ Geben Sie für beide Kinder gleich

viel Geld aus?“ Sina

„ Warum müssen Babys so viel schlafen?“ Maria

„ Haben die Babys gleich bei der Geburt Haare?“ Nina

„ Warum tut es dem Baby weh, wenn es Zähne bekommt?“ Melanie
Gina meinte: „Das war ein aufregender Tag und wir haben viel über ein Baby gelernt.“

Meggy sagte: „ Die Babynahrung fand ich lecker. Es war schön anzusehen, wie Laura das Baby gewindelt hat.“ Maria gefiel, dass einige Mädchen ihre Babypuppen dabei hatten und anschließend selbst übten.

Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz, ganz herzlich bei allen vier Lebeks.

An diese „Babystunde“ werden wir noch lange gern zurückdenken.

Dankeschön Familie Lebek!

DIE RAUENER BERGE ALLES AUS STEIN; DAS MUSS SEIN

An einem wunderschönen Septembermorgen führen die Klassen 5 a und b der Grundschule Bestensee in Begleitung ihrer Lehrer mit einem guten alten Bekannten, dem Busfahrer Heino, nach Rauhen. Das ist ein Dorf in der Nähe von Fürstenwalde an der A 12. Von dort aus wanderten wir zu den Markgrafensteinen.

Sofort wurden die Steine erobert. Nach langem Klettern hatten viele Hunger und es wurde gefrühstückt. Danach hat uns unser Geografielehrer etwas über sie erklärt. Die Markgrafensteine wurden von der letzten Eiszeit von Südschweden nach Rauhen transportiert. Sie liegen in einer Endmoräne und bestehen aus Granit. Der

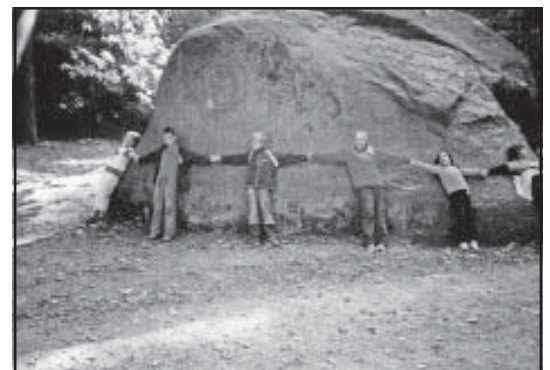
eine hat ein Gewicht von 221 Tonnen und einen Umfang von 17 Metern, der andere wiegt bei einem Umfang von knapp 22 Metern 477 Tonnen.

Um die Steine ranken sich viele

Sagen. Nach einer lebt in einem Stein eine verwunschene Prinzessin. Natürlich versuchten einige sie zu hören.

Danach sind wir zum Steinernen Tisch, einem bearbeiteten Bruchstück der Steine, gegangen. Wer wollte konnte sich auf den Tisch stellen und versuchen wie Fontane bis Berlin zu schauen.

Als wir nach Hause fahren wollten, hat der Geografielehrer uns eine alte Schanze gezeigt, wo auch im Sommer Wettbewerbe stattgefunden



den hatten. Dann sind wir wieder zur Schule gefahren. Wir empfehlen Rauhen als Familienausflugziel.

Die Klassen 5a und 5b

Die Nachhilfe-Profis

Fundierte Beratung bei Zeugnisfragen, individueller und flexibler Unterricht

Beratung 14.00 bis 17.00 Uhr

Königs Wulkehausen
Berliner Straße 20a,
Tel. 03375 202077
Beratung: Mo-Fr 14-17 Uhr

studienkreis
>Nachhilfe.de

Der Seniorenbeirat informiert:

Eine Zusammenkunft des Seniorenbeirates im Dezember findet nicht statt.

Auch auf die beliebte Bowlingveranstaltung müssen die Bowlingfreunde im Dezember verzichten. Können aber dafür Kräfte für das nächste Treffen im Januar sammeln.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates wünschen allen Senioren eine schöne geruhliche Vorweihnachtszeit sowie ein Frohes und gesundes Weihnachtsfest.

Damit es bei der Gesundheit bleibt, ein kleiner Tipp mit auf dem Weg:

Lob dem Apfel

*Eines musst Du Dir gut merken,
wenn Du schwach bist: Äpfel stärken.
Äpfel sind die beste Speise für zu Hause,
für die Reise, für die Alten, für die Kinder,
für den Sommer, für den Winter, für den
Morgen, für den Abend,
Äpfel essen ist stets labend.
Äpfel geben Kraft und Mut
und erneuern Dir das Blut.
Äpfel glätten Deine Stirn,
bringen Phosphor ins Gehirn.
Sind's nicht Äpfel, sondern Saft: Äpfel geben
immer Kraft.
Vom Most, sofern Du durstig, wirst fröhlich
Du und lustig.
Darum Freund, so lass Dir raten,
esse frisch, gekocht, gebraten
täglich ihrer fünf bis zehn!
Wirst nicht dick, doch jung und schön
und kriegst Nerven wie ein Strick.
„Mensch, im Apfel liegt Dein Glück“
(Quelle unbekannt)*

Kuhnert
Seniorenbeirat

Ehrenamtliche Arbeit !

Jährlich im September lädt die Berliner Stadtmission zu einer Festveranstaltung für ehrenamtliche Helfer ein, die in vielen ihrer Einrichtungen tätig sind. Auch vom Seniorenzentrum Bestensee waren vier „Ehrenamtliche“ stellvertretend für alle, eingeladen.

In einem festlich geschmückten Saal der Berliner Zentrale hatten sich ca. 150 geladene Gäste eingefunden. In der Begrüßungsrede

sowie weiterer Ansprachen wurde wiederholt auf die Wichtigkeit der Arbeit ehrenamtlicher Kräfte hingewiesen., diese hervorgehoben und ihnen Dank gezollt.



Ein umfangreiches Kulturprogramm rundete die Veranstaltung ab. Auch für das leibliche Wohl war gut gesorgt, es gab ein köstliches Menü incl. Getränke sowie Kaffee und Kuchen.

Anregung zum Verfassen dieses Artikels war eine Anzeige in der MAZ, in der um Hilfe für die Unkrautbeseitigung in den Blumenrabatten des Seniorenzentrums gebeten wurde. Das Personal des Hauses konnte, aus welchen Gründen

auch immer, dieser Aufgabe nicht mehr gerecht werden. Da die Mitglieder des Seniorenbeirates sowieso in der Einrichtung zugehörig sind, allerdings für den

Unterhaltssektor und für Spazierengehen, warum nicht auch Unkraut zupfen. Gärtnerisch vorbelastet sind alle im eigenen Garten. Mit dem nötigen Handwerkszeug ausgestattet starteten wir zum Einsatz. Befürchtungen, dass sich zu viele Helfer drängeln werden, bewahrheiteten sich nicht. Auch der Spruch „Viele Hände machen der Arbeit schnell ein Ende“ konnte nicht angewandt werden. Angehörige des Garten- und Siedlervereins sorgten für eine separate Wasseranlage zum Sprengen der Beete.

Unser Einsatz wurde von einem Heimbewohner dokumentiert, eine Heimbewohnerin lud uns anschließend zum Kaffee ein.

Fazit dieser Betrachtung, es werden noch viele „Ehrenamtliche“ benötigt. In vielen Bereichen ginge ohne sie nichts, oder nicht so gut. Der Gedanke, Ehrenamtliche haben weiter nichts zu tun, stimmt so nicht ganz. Der Gedanke Gutes zu tun und Schwächeren zu helfen, treibt sie voran.

Kuhnert
Seniorenbeirat

Seniorenweihnachtsfeiern 2006

Die diesjährigen Seniorenweihnachtsfeiern für die **Senioren aus Bestensee** finden am

Mittwoch, dem 13.12.2006

und

Donnerstag, dem 14.12.2006

jeweils um 15.30 Uhr in der Mensa der Grundschule (Eingang Wielandstr.) statt.

Die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier für die **Senioren aus dem Ortsteil Pätz** findet am

Samstag, dem 09.12.2006

um 14.00 Uhr im Saal des tbz in Pätz statt.

Sie können Karten im Vorverkauf vom 06.11.2006 bis zum 07.12.2006

- im Jeans-Laden Frau Gerner (Rewe-Markt)
 - im Hauskrankenpflege –und Seniorentreff bei Frau Henicke Am Glunbusch 1
 - in der Fontane –Apotheke (Apotheker Andreas Scholz) Marktcenter Zeesener Str.7
 - im Lebensmittel und Getränkestützpunkt (Konsum) Hardy Pöschk
- jeweils während der Öffnungszeiten erwerben.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Bestensee,er Senioren an der Weihnachtsfeier in Pätz und Pätzer Senioren an der Weihnachtsfeier in Bestensee teilnehmen können.

Gehbehinderte Senioren können sich zwecks Abholung zur Weihnachtsfeier im Hauptamt des Gemeindeamtes, Tel. 998-40 oder 998-41 melden. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Gesundheits – und Sozialausschuss
Seniorenbeirat
Gemeindeamt
Ortsbeirat

VERANSTALTUNGSKALENDER 2006

Was ist los in Bestensee?			Monat: November/Dezember 2006	
Tag?	Wann?	Was?	Wo?	Ansprechpartner?
zur Zeit	zu den Öffnungszeiten des Rathauses	Ausstellung: „Begegnungen“ Erika Krebs-Wenzel präsentiert Fotografien	Galerie im Amt Eichhornstr. 4-5	Frau Pichl Tel. 033763/998-43
10.12.06	17.00 Uhr	Adventskonzert	Evang. Kirche	Fr. Teltow
16.12.2006	ab 15.00 Uhr	Preisskat	Gaststätte Seeblick Am Hintersee 55	Voranmeldung unter Tel. 033763/63538 0177/8446414
17.12.2006	11.00 - 19.00 Uhr	13. Weihnachtsmarkt	Hauptstraße und Zeesener Straße	Gewerbeverein Bestensee Wer sich mit einem Stand beim WM beteiligen will, meldet sich bitte bei Karsten Seidel Tel.: 033763-62220 0172/2960255

Ihre Volkssolidarität informiert:

„Der Sonne entgegen“ – eine beliebte Sendung des RBB – aber unser Motto zur diesjährigen Urlaubsreise. So düstern wir am 26. September für 14 Tage an die Costa Azahar, der Orangenküste Spaniens. Unser Urlaubsziel war Peniscola, der eigentlich 3. Vatikanstadt der Welt, denn Papst Benedikt der XIII. lebte von 1411 – 1423 hier.



Wie gemalt thront das weiße Peniscola auf einem 64 m hohen Felsen im Meer und ebenso toll war auch unser Hotel. Eine kleine Parkanlage mit Palmen, Springbrunnen, Blumen noch und nöcher erwartete uns. Terrassenförmig war die Anlage am Pool gestaltet, die zum Baden und Ausruhen einlud und nur wenige Meter entfernt das warme Mittelmeer. Wir haben es genossen – flach und stürmisch – einfach toll.

Mit der Touristikbahn erkundeten wir den Ort und stiegen auf den Felsen, um den herrlichen Ausblick über Peniscola zu genießen.

Aber noch höher hinaus geht es im Maestrazgo-Gebirge. Ein Ausflug führte uns nach Morella, einer Festungsstadt mit Basilika. Es war wunderschön, man hatte das Gefühl, die Zeit sei hier stehen geblieben.

Besonders die kleinen Gassen mit ihren Läden hatten es unseren Damen angetan (Kaufrausch!).

Ein anderer Ausflug führte uns in das Ebro-Delta. Dort gibt es Reisfelder ohne Ende. Die Region lebt vom Reisanbau, eine Erfahrung, die auch für mich neu war. Am Ebro-Delta bestiegen wir ein Schiff und erlebten den Kampf zwischen Fluß und Meer, wunderbar anzusehen, aber es gab keinen Sieger.

Der Höhepunkt aller Ausflüge war natürlich der Besuch von Valencia, der drittgrößten Stadt Spaniens. Sie ist die Heimat der Blumen, des Lichtes und der Liebe.

Unser Bummel begann am großen Tor und führte uns an zahlreichen historischen Bauten der Stadt vorbei. Wir besichtigten die Ka-

thedrale sowie die Seidenbörse und bestaunten die riesige Markthalle. Alle Hausfrauenherzen schlugen hier höher und die Männer strahlten, denn das Portemonnaie blieb zu!

Wir hatten erlebnisreiche Tage, doch jeder Urlaub geht einmal zu Ende und so freuen wir uns schon auf das nächste Jahr.

Kaum waren die Sachen gewaschen und gebügelt wurden sie wieder in den Koffer gepackt, denn die DHT lud zu ihrer „Dankeschön-Reise“ nach Stettin ein. Wir waren schon im vorigen Jahr dort, doch der Wunsch der Gäste war, die Reise noch einmal zu wiederholen.

Bei wunderschönem Sonnenschein fuhren wir über Stettin nach Swinemünde und nahmen im Hotel „El Pak“ unser Mittagessen ein. (Dieses Hotel haben wir übrigens für unsere Weihnachts-/Sylvestereise gebucht.) Wir haben das Kurviertel besichtigt und sind noch über den Markt gebummelt. Dann jedoch mussten wir uns sputen, denn die Insel ist nur mit der Fähre zu erreichen und in Stettin erwartete uns schließlich unser 3-Gänge Menü. Den Abend ließ jeder nach seinen Vorstellungen ausklingen, z.B. Massage, Bummel durch die

Hotelgeschäfte oder auch an der Bar.

Nach dem ausgiebigen Frühstücksbüffet fuhren wir durch das schöne Pommernland nach Kolberg. Unterwegs schauten wir uns das Hotel „Venus“ (ca. 15 km vor Kolberg) an. Hier waren wir in diesem Jahr zur Kur und fahren im nächsten Jahr über Ostern wieder hin. Der Bummel in Kolberg wurde geteilt zwischen Stadtbesichtigung und Hafen, so dass für Jeden etwas dabei war.

Abends im Hotel angekommen fand nach dem Abendessen ein Tanzaabend statt. So konnten sich alle angefütterten Kalorien wieder verflüchtigen.

Am 3. Tag fuhren wir nach Stargard und besuchten die Luther-Kirche. Außen wie innen, wunderschön anzusehen.

Doch nun fuhren wir zum Höhepunkt dieser Reise, nämlich das Fischerfest im Stettiner Haff. Wie schon im vorigen Jahr gab es „Fischessen satt“. Tolle Musik ließ die Füße übers Parkett sausen und die Stimmung war riesig.

Doch als die Schiffsglocke ertönte hieß es Abschied nehmen. Unser Busfahrer Frank, von Hagemeyer-Reisen Zeuthen, hatte eine sehr

seit 100 Jahren
GAS Neumann
Ihr Partner für Erd & Flüssiggas

- Planung & Installation von Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagen
- Wartungs- & Servicedienst
- Notdienst
- Gas- & Geräteverkauf
- Gas-TÜV (Überprüfung von Gas-Anlagen)

Hauptstraße 84, 15741 Bestensee
Tel.: (03 37 63) 6 33 27 / 6 09 10
Fax: (03 37 63) 6 66 49 / 6 09 11 www.Gas-Neumann.de

Haustechnik
Jürgen Boock

Heizung- & Sanitärinstallation
Pumpen- u. Hauswasseranlagen
Gartenbewässerung/Regenwassernutzung
Abwasseranlagen
Haus- u. Grundstücksservice
Kundendienst
Wartung

An den Eiskuten 14
(OT Schenkendorf)
15749 Mittenwalde
Tel.: 0 33 75- 90 11 40
Fax: 0 33 75- 90 26 89
Mobil: 0170 2 33 02 13
e-mail: juergen.boock@gmx.de

UNSERE NÄCHSTEN FAHRTEN:

- 28. Nov. 2006** Weihnachtsfeier DHT
im Seebad-Casino Rangsdorf
- 06. Dez. 2006** Besuch des Wintergartens in Berlin
mit anschließender Lichterfahrt
- 06. Febr. 2007** Volkstümliche Musikantenparade
im Nikolaisaal Potsdam

lustige Gesellschaft an Bord und fuhr uns fröhlich nach Hause. Danke der DHT für diese 3 wunderschönen Tage. Für unsere Daheimgebliebenen organisierte die DHT eine Fahrt zum Seniorenfachmarkt nach Großräschen. Auf dem Weg dorthin besuchten wir die Tagebaugruben, die z.Z. geflutet werden. Nach der Modenschau bei Kaffee und Kuchen im Markt begann natürlich wieder der Kaufrausch, der auch an mir nicht vorüber ging. Glücklicherweise mit Tüten beladen bestiegen wir in den Bus, diesmal Rico als Fahrer von Palm-Reisen und machten noch einen Abstecher zur F60 – der größten Förderbrücke Europas. Ein gigantischen Bauwerk, bei soviel Technik kommt man schon ins Staunen. Nun aber war Eile geboten, denn in Gosmar haben wir uns bei Frau

Kolkwitz wieder Gänsebraten bestellt. Empfangen wurden wir mit einem Likörchen und dann kam der Braten mit Klößen, Kartoffeln, Rot- und Rosenkohl auf den Tisch. Ein wahrhaft köstlicher Genuß, den ein Malteser krönte. Anschließend besuchten wir noch die Sielmann-Stiftung und ließen uns bei einer Führung die „Selbstfüllung“ der Seenanlage erklären. In ca. 3 – 4 Jahren sieht es dann dort aus, wie am Meer. Die Krönung des Tages waren nicht die selbstgebackenen Hefepfunde von der Wirtin, sondern der „singende Wurstverkäufer“. Wir haben uns herrlich amüsiert und ohne Ende gelacht. Schade, die Zeit rannte uns auf einmal davon und wir mussten nach Hause fahren. Es war ein Tag voller Erlebnisse und viel Freude, Danke!
Ihre, Eure Elvira Guhn

Der Bestenseer Männergesangverein und der Posaunenchor der ev. Kirche laden am 2. Advent, Sonntag, d. 10. Dezember 2006 zum

**Adventskonzert
um 17.00 Uhr**

in der Ev. Kirche Bestensee ein.
**Der Eintritt ist frei.
Für Spenden am Ausgang bedanken sich die Veranstalter.**



Mitgliederinformation

Am Dienstag, dem **12. Dezember 2006, 19.00 Uhr**, findet die nächste **Mitgliederversammlung** des DRK-Ortsvereins in der **Gaststätte „Preußeneck“** statt.

*B. Malter
Vors. DRK-OV*



**Gezielt werben mit einer
Anzeige im "Bestwiner"**

Rufen Sie uns an: (03375) 29 59 54
faxen Sie uns an: (03375) 29 59 55
email: jp.bueorgkomm@t-online.de

Gottesdienst in der Advent- und Weihnachtszeit

Ev. Kirche Bestensee / Pätz



Sonntag	1. Advent	10.30 Uhr Bestensee	(Pfr. Ruff)
Sonntag	2. Advent	14.00 Uhr Bestensee, Reuterstr. mit Kaffee und Kuchen	(Pfr. Ruff)
Sonntag	3. Advent	10.30 Uhr Bestensee mit Krippenspiel (Katechetin Frau Kopte)	(Pfr. i.R. Brandt)
Heilig Abend			
24.12.06	14.30 Uhr	Gottesdienst in Pätz	(Pfr. Ruff)
	15.00 Uhr	Bläserweihnacht und Krippenspiel Frau Borleis	Kirche Bestensee
	17.00 Uhr	Gottesdienst Bestensee	(Pfr. i.R. Brandt)
1. Weihnachtsfeiertag			
25.12.06	10.30 Uhr	Gottesdienst Bestensee	(Pfr. Ruff)
Silvester	14.30 Uhr	Gottesdienst Pätz	(Pfr. i.R. Brandt)
Silvester	17.00 Uhr	Gottesdienst Bestensee	(Pfr. i.R. Brandt)
Neujahr	14.00 Uhr	Gottesdienst Bestensee Reuterstraße	(Pfr. Ruff)



5. Das Kreisversorgungslager im Kreisbetrieb für Landtechnik, Sitz Pätz

Die ehemalige Maschinenausleih- (MAS) und spätere Maschinen-traktorenstation (MTS) am Pätzer Tonsee, an der B 179, wurde zum Kreisbetrieb für Landtechnik ausgebaut.

Aus einem Protokoll der Kreisplankommission beim Rat des Kreises Königs Wusterhausen „über die am 18.4.1973 im Kreisbetrieb für Landtechnik in Pätz durchgeführte Standortberatung geht hervor, dass hier auch das Kreisversorgungslager für Landtechnik eingerichtet wurde. In dem Protokoll heißt es: „Aufgabe des Kreisversorgungslagers ist es, ein entsprechendes Ersatzteillager für Landmaschinen und Traktoren einzurichten, um die landtechnischen Maschinen instandsetzen zu können. Die wesentlichsten Teile müssen für die Getreideernte bereits zur Verfügung stehen, voll wirksam soll die Einrichtung zum 1.1.1974 werden. ...

In der kreislichen Baubilanz des RLN ist die Meliorationsgenossenschaft Halbe für 1973 jedoch nur in Höhe von TM 100, - Bauleistungen beauftragt. Das bedeutet, dass die übrigen Leistungen restlos als Eigenleistung durch den Kreisbetrieb für Landtechnik Pätz zu realisieren sind.

Zur Aufstellung gelangen 2 Stück Industrielagerhallen ... in einer Größe von 12,65 x 40,15 m je Halle. Die Hallen sollen parallel mit dem Giebel zur F 179 errichtet und mit einem Zwischentrakt miteinander verbunden werden. ... dieser Zwischenbau“ wird „für die Materialausgabe und für sanitäre Einrichtungen ... benötigt.“ Nicht zuletzt dadurch hat sich der landtechnische Betrieb an der B 179 aus einer ursprünglichen Einrichtung von lokaler zu einer Betriebsstätte von regionaler Bedeutung entwickelt.

Die Entwicklung Bestensees von 1961 bis 1989 (6)

Unterstützung der Gemeinde durch kommunale Betriebe

Die in Bestensee ansässigen Betriebe und Betriebe aus der Region, deren Beschäftigte zu einem großen Teil in Bestensee wohnten, haben einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Entwicklung unserer Gemeinde geleistet. So ist zum Beispiel aus Kommunalverträgen zu erkennen, dass der VEB Frisch-eier und Broilerproduktion Königs Wusterhausen von 1984 bis 1988 zweckgebundene finanzielle und materielle Leistungen im Wert von über 90.000, - M erbrachte. Der VEB Lehrgeräte und Reparaturwerk Mittenwalde stellte 1988 der Gemeinde 12.000, - M zur Verfügung. Im gleichen Jahr kamen 25.000, - M vom VEB Untergrundspeicher und Gasanlagenbau Mittenwalde und 10.000, - M von der LPG „Freie Scholle“ in die Gemeindegasse. Aus einem Brief des Herrn Riemer an den Bürgermeister vom 21. Dezember 1972 geht hervor, dass die PGH Netzbau von 1966 bis 1972 für den Aus- und Neubau der Bestenseer Kindergärten und für die jährliche Bezuschussung von 18 Kindergartenplätzen finanzielle und materielle Leistungen im Wert von 202.783,48 M erbrachte. Durch den späteren VEB Netzbau wurden z. B. 28.300, - Mark von 1977 bis 1997 der Gemeinde zur Verfügung gestellt und materielle Leistungen für den weiteren Ausbau des Kindergartens in der Paul-Gerhardt-Straße, des Geländes der Sekundärrohstoffeffassungsstelle (Umzäunung), dem Auf- und Ausbau eines Verkehrsgartens, des Parkplatzes in der Breite Straße, des Ausbaus der Eichhornstraße und des Ausbaus der Kellerräume der Gemeindeverwaltung erbracht. Darüber hinaus wurden jährlich 2

Rentnerwohnungen renoviert und für 5 Rentner kostenlos ein Mittagessen zur Verfügung gestellt. Die PGH Automechanik beteiligte sich mit ca. 35.000, - Mark an der Befestigung der Thälmann- und Eichhornstraße mit einer Asphaltdecke und dem Anbau eines Arbeitsraumes für den Zahntechniker an der staatlichen Zahnarztpraxis in der Motzener Straße. Andere Betriebe stellten jährlich kostenlos Transport- und Arbeitsleistungen zur Verfügung, unter anderem auch für den Winterdienst, wie zum Beispiel die LPG „Freie Scholle“, PGH Automechanik, PWF „Dahmetal“ und die Volkseigenen Betriebe Netzbau, KIM und Möbelwerke. Diese Beispiele geben noch keinen vollständigen Überblick über die tatsächlich erbrachten Gesamtleistungen der Betriebe und Einrichtungen in den Jahren bis 1989. Sie rechtfertigen jedoch die Einschätzung, dass diese nicht unbedeutend waren.

Die Arbeit der ABI

Um die Effektivität der Betriebe, Dienstleistungseinrichtungen und der Kommunalverwaltungen zu erhöhen und Reserven zu erschließen, wurde Anfang der Sechzigerjahre ein umfassendes System der Volkskontrolle aufgebaut. Dabei nutzte man Erfahrungen der Volkskontrollausschüsse, die sich Ende 1947 in der Sowjetischen Besatzungszone zur Gewährleistung einer gerechten Verteilung der Waren des täglichen Bedarfs und des Wohnraumbestandes sowie zur Bekämpfung der Schieberei und des Spekulantentums auf kommunaler und regionaler Ebene konstituierten. Jetzt handelte es sich jedoch um ein staatlich organisiertes und von der SED politisch geführtes Kontrollorgan. Herr Heinz

Krupp schrieb dazu in einem Gedächtnisprotokoll: „Am 31.05.1963 konstituierte sich dann das Komitee der Arbeiter- und Bauerninspektion“ (ABI) „der DDR in Berlin. ... Die Bezirksinspektionen“ und „die Kreisinspektionen ... bildeten sich bis zum 30.07.1963.

Es gab dann bestätigte Instruktionen durch das ZK der SED für die Kommissionen der ABI in Betrieben und Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, des Handels, des Verkehrs, in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, ... für die Tätigkeit der Volkskontrollausschüsse der Gemeinden, in der Landwirtschaft, in den VEG, MTS / RTS. Auch in Bestensee war ein Volkskontrollausschuss“ (VKA) „tätig. Vorsitzender war Georg Eubel, Anfang der 60er Jahre. Es folgte Georg Reinel bis Mitte der 70er Jahre. Dann war Jörg Kuba 3 Jahre Vorsitzender. Es folgte bis März 1984 Harald Wendler. Ab März 1984 bis zur Auflösung ... im Mai 1990 war Heinz Krupp Vorsitzender des Volkskontrollausschusses Bestensee. Er war gleichzeitig Mitglied des Kreiskomitees der ABI. In den Inspektionen des Kreiskomitees arbeiteten langjährig Dieter Gutzeit in der Inspektion Handel und Versorgung, Manfred Purann in der Inspektion Industrie und Bauwesen. ... Alle 2 Jahre wurden die Mitglieder des VKA in den Versammlungen der Gemeindevertretung vorgeschlagen und gewählt. 1989 arbeiteten im VKA 22 Frauen und Männer mit, überwiegend parteilos und in verschiedenen Berufen tätig. Grundsatz des Handelns war, in Ordnung bringen, was noch nicht in Ordnung ist.

Der Volkskontrollausschuss hatte sich ... vielfältigen Fragen des täglichen Lebens zuzuwenden. ...

- Das normale Funktionieren der Dienstleistungseinrichtungen, die Durchführung von Reparaturen.

bredow a u t o h a u s
VOLVO Vertragshändler & -Werkstatt

Kirchsteig 1 - 2 • 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (0 33 75) 29 03 80 www.ahbredow.de

- Die Gewährleistung der Versorgung mit den Waren des täglichen Grundbedarfes, die Einhaltung der Ladenöffnungs- und Schließzeiten.
- Die Durchsetzung der Gemeindeordnung.
- Die gesundheitliche Betreuung der Bürger.
- Auf Hinweise der Bevölkerung zu reagieren, sie zu prüfen und für ihre Klärung zu sorgen.
- Konsequenz die übertragenen Rechte anzuwenden.

Die Dienstleistungseinrichtung in der Franz-Mehring-Straße (heute Physiotherapie) wurde vom VKA im Rahmen der Massenkontrolle der ABI kontrolliert zu Fragen der Öffnungszeiten, Dauer der Reparaturen und Reinigungszeiten. Es musste gewährleistet werden, dass „die berufstätigen Bürger ihre Wäsche und Reparatursachen abgeben und schnellstens wieder abholen konnten.“

Eine ständige Kontrollaufgabe des VKA war die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs. Dazu wurden in regelmäßigen Abständen die Verkaufsstellen im Ort (HO u. Konsum) kontrolliert. Große Probleme gab es in den Sommermonaten mit der Getränkeversorgung, wenn die Zahl der Sommergäste (Datschenbesitzer und Urlauber) die Einwohnerzahl bei weitem übertraf. Dann wurden den Handelsorganen Vorschläge unterbreitet oder auch Auflagen erteilt, was wiederum Nachkontrollen erforderlich machte. Daraus ergaben sich Kontrollen des Kreiskomitees der ABI im Getränkekombinat, Betriebsteil Zernsdorf. Durch bessere Organisation der Beladung der Lieferfahrzeuge wurde u. a. schon die Versorgung verbessert.

Aufgrund des Wohnungsbaus, der KiTa und des Schulbaus in den Achtzigerjahren erfolgten zur Ordnung und Sicherheit auf den Baustellen mehrere Kontrollen und Teilnahme an den wöchentlichen Rapporten. Unterstützt wurde der VKA durch das Kreiskomitee der

ABI, besonders durch den ehemaligen Direktor für Bauwesen beim Rat des Bezirkes Neubrandenburg, der als Rentner in Königs Wusterhausen wohnte. Die Mängel wurden regelmäßig mit dem Leiter des Baukombinates Potsdam ausgewertet und durch Nachkontrollen überprüft, ob Veränderungen erfolgten, die Auflagen erfüllt wurden. ... Viel Zeit und Kraft wurde durch den VKA zur Kontrolle der Ordnung und Sauberkeit im Ort aufgewandt. Es gab viele Müllverkippen in den Randgebieten und Wäldern. Der VKA stellte 26 wilde Müllkippen fest, verteilt vom Glunzbusch bis zur Hintersiedlung und erteilte Auflagen an die Bürgermeister für die Beseitigung zu sorgen. Daraus ergaben sich für die Gemeinde zusätzliche Kosten. Einige Bürger glaubten bei der Müllabfuhr zu sparen. So fuhr zum Beispiel Mitte 1980 ein Baubetrieb aus Königs Wusterhausen Bauschutt von Abrissarbeiten in das Waldgebiet nördlich der B 179. Der Verursacher musste den Bauschutt wieder entfernen.

Zur Vorbereitung der Entschlammung des Todnitzsees wurde eine Ablagerungsfläche hinter der Beethovenstraße angelegt. Im Begrenzungswall der Fläche wurden durch Arbeiter Abrissbauteile aus Berlin verbuddelt. Das wurde vom VKA“ aufgeklärt und Auflagen zur Beseitigung erteilt. „Hinweise von Bürgern aus der Hintersiedlung ergaben, dass diese Bauteile jetzt an der Bahnstraße verkippt wurden. In einem Vororttermin mit dem Vertreter Forstverwaltung, der Bürgermeisterin, einem Vertreter des verursachenden Betriebes und Vertretern des VKA wurde geklärt, dass die Verkippen zur Befestigung eines Forstweges am Hintersee Verwendung fanden.

Eine weitere Aufgabe war das Aufspüren von ungenutzten Gärten und landwirtschaftlichen Flächen in Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Siedlervereins Bestensee des

Kleingartenverbandes. Im Ergebnis wurden über hundert Kleingärten in der Köriser Straße, im Bauernweg, am Schenkendorfer Berg (ehemalige Obstplantage) der kleingärtnerischen Nutzung zugeführt.

Große Probleme gab es im Ort mit der Abwasserentsorgung. Am 01.05.1984 starb eine große Anzahl von Fischen, darunter viele Amurkarpfen im Todnitzsee. Das Klärwerk“ am Glunzbusch, „gebaut für die Entsorgung“ der Abwässer „von 5 Wohnhäusern mit 90 Wohnungseinheiten war überlastet. Zusätzlich waren angeschlossen, die Schule, die KiTa in der Paul-Gerhardt-Straße, die Friedenstraße 1-6. In den 70er Jahren war bereits die Rudi-Arnstadt-Straße 6, heute Mozartstraße, mit 60 Wohneinheiten und die Dienststelle der Grenztruppen in Pätz an das Klärwerk angeschlossen worden. Von dieser Menge war das Klärwerk total überfordert.“ Die Abwässer nahmen so ihren „Weg ungereinigt in den Todnitzsee. Zusätzlich wurden im April 1984 die KiefernSchädlinge von Flugzeugen“ mit Schädlingsbekämpfungsmitteln „bekämpft. Diese hohe Schadstoffbelastung führte zu diesem Fischsterben. In Zusammenarbeit mit der Mietermitverwaltung der NVA-Wohnungen und der Bürgermeisterin wurde erreicht, dass der Wasser- und Abwasserverband eine Abwasserleitung zum Klärwerk Schenkendorf baute.“

Aus einem Protokoll beim Rat der Gemeinde Pätz vom 01.7.1974 und

einem Schreiben des Kreisbetriebes für Landtechnik vom 20.8.1974 ist zu erkennen, dass auch der Pätzer Vordersee durch die Einleitung von Abwasser aus der Klärgrube des o. g. Betriebes belastet war. So musste das Rohrsystem der Klärgrube in den See mit Beton zugeschüttet werden. „Ein weiteres Problem“, so berichtet Herr Krupp weiter „war die Entsorgung der Klärgruben von Bürgern, die nicht an der Abwasserleitung angeschlossen waren. Die Entsorgungsfahrzeuge brachten ihre vollen Fuhren zur Entleerung hinter den Friedhof Süd. Hier waren Gruben, in die man die Abwässer entsorgte. Im Winter 1984/85 liefen diese Gruben über. Die Abwässer suchten ihren“ Weg „in Richtung Friedhof. Der amtierende Bürgermeister wurde beauftragt, das Ablassen der Abwässer an diesem Ort sofort zu verbieten. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge wollten wegen Treibstoffeinsparung nicht zum Klärwerk Schenkendorf fahren. Es wurden die Fahrzeuge bis zur Fertigstellung der Abwasserleitung in der Gräbendorfer Forst entleert. Als die Abwasserleitung fertig war, wurden die Abwasserfahrzeuge am Pumpwerk in der Mozartstraße entleert. Es gab eine große Geruchsbelastung der Anwohner, besonders für die Familie Schmidt. Es dauerte Monate, bis hier Abhilfe geschaffen wurde und die Fahrzeuge ihren Weg bis zum Abwasserwerk nahmen.

Max Konzagk

Mensa kann gemietet werden!

Die Gemeinde Bestensee stellt die Mensa im Neubau der Grundschule (**Eingang von der Wielandstraße**) für private und öffentliche Veranstaltungen sowie für Vereinssitzungen zur Verfügung.

Wer interessiert ist, kann nähere Informationen im Hauptamt des Gemeindeamtes Bestensee unter der Tel. Nr. 033763/ 998-42 oder 40 erhalten.

Hauptamt

Nicht VERZAGEN **Lutze FRAGEN!**

LUTZ FRANIK, MENZELSTR. 9 • 15741 BESTENSEE
Tel.: 033763/63507 • Fax: 033763/20801 • FuT: 0173/5767020

- **Baumfällarbeiten**
- **Abriss & Entrümpelung**
- **Hausanschlüsse Abwasser**
- **Zaunanlagen**
- **Hausmeisterservice**
- **kl. Reparaturen Haus & Garten**

Sicherheit zählt!

Nicht erst daran denken,
wenn es zu spät ist.

www.kuttnier.ch

AGENTUR Spreewaldstraße 3 • 15741 Bestensee
Tel.: 033 7 63 / 20 3 22 • Fax: 0 33 7 63 / 20 3 23
Funk: 0170-8143190 • eMail: agentur@kuttnier.ch
Terminvereinbarungen nach ihren Wünschen

APOTHEKEN-NOTDIENSTPLAN 2006	
Kgs. Wusterhausen u. Umgebung	All-Kreis Königs Wusterhausen
A A 10-Apotheke Widau, Chausseestr. 1 (im A 10-Center) Tel.: 03375 / 553700	
B Jasmin-Apotheke Senzig, Chausseestr. 71 Tel.: 03375 / 802523	Rosen-Apotheke Eichwalde, Bahnhofstr. 5 Tel.: 030 / 6758478
C Märkische Apotheke KWh, Friedrich-Engels-Str. 1 Tel.: 03375 / 283027	Köriser Apotheke Groß Köris, Schützenstr. 8 Tel.: 033766 / 20847
D Apotheke am Fontaneplatz KWh, Johannes-R.-Becher-Str. 24 Tel.: 03375 / 672125	Apotheke Schulzendorf Schulzendorf, Karl-Liebknecht-Str. 2 Tel.: 033762 / 42728
E Spitzweg-Apotheke Mittenwalde, Berliner Chaussee 2 Tel.: 033764 / 60575	Fontane-Apotheke Bestensee, Zeesener Str. 7 Tel.: 033763 / 61490
F Sonnen-Apotheke KWh, Schloßplatz 8 Tel.: 03375 / 291920	Eichen-Apotheke Eichwalde, Bahnhofstr. 4 Tel.: 030 / 6750960
G Apotheke im Gesundheitszentrum Widau, Freiheitstr. 98 Tel.: 03375 / 503722	Apotheke am Markt Teupitz, Am Markt 22 Tel.: 033766 / 41898
H Stadt-Apotheke Mittenwalde, Yorckstr. 19 Tel.: 033764 / 62536	Löwen-Apotheke Zeuthen, Miersdorfer Chaussee 13 Tel.: 033762 / 70442 (am S-Bhf.)
I Hufeland-Apotheke Widau, Karl-Marx-Str. 115 Tel.: 03375 / 502125	Bestensee Apotheke Bestensee, Hauptstr. 45 Tel.: 033763 / 64921
J Sabelus-Apotheke KWh, Karl-Liebknecht-Str. 4 Tel.: 03375 / 25890	
K Margareten-Apotheke Friedersdorf, Berliner Str. 4 Tel.: 033767 / 80313	Linden-Apotheke Zeuthen Zeuthen, Goethestr. 26 Tel.: 033762 / 70518
L Schloß-Apotheke KWh, Scheederstr. 1c Tel.: 03375 / 25650	Fontane-Apotheke Bestensee, Zeesener Str. 7 Tel.: 033763 / 61490
M Linden-Apotheke Niederlehme Niederlehme, Friedrich-Ebert-Str. 20/21 Tel.: 03375 / 288281	Kranich-Apotheke Halbe, Kirchstr. 3 Tel.: 033765 / 60586

Notruf-Rettungstelle: 03546 / 27 3 70 • Zahnärztlicher Notdienst: 0171 / 6 04 55 15
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst: 0171 / 8 79 39 95

Die notdienstbereiten Apotheken sind nebenstehend unter den Buchstaben A-M aufgeführt.
Der Notdienst beginnt und endet jeweils morgens um 8.00 Uhr

November

Mo	6A	13H	20B	27I
Di	7B	14I	21C	28J
Mi	1I	8C	15J	22D
Do	2J	9D	16K	23E
Fr	3K	10E	17L	24F
Sa	4L	11F	18M	25G
So	5M	12G	19A	26H

Dezember

Mo	4C	11J	18D	25K
Di	5D	12K	19E	26L
Mi	6E	13L	20F	27M
Do	1L	7F	14M	21G
Fr	1M	8G	15A	22H
Sa	2A	9H	16B	23I
So	3B	10I	17C	24J



Meine Apotheke - unabhängiger Rat und Verbraucherschutz

Haben Sie gewusst, dass die brandenburgischen Apotheker in erster Linie Heilberufler sind? Es wäre viel zu kurz gegriffen, sie bloß als Arzneimittelhändler wahrzunehmen. Apotheker prüfen Arzneimittel und stellen selbst Rezepturen wie etwa Salben, homöopathische Arzneimittel oder Infusionen für die Chemotherapie von Krebspatienten her. Auch wenn es darum geht, Arzneimittel für die Behandlung von Kindern richtig zu dosieren, ist der Apotheker gefragt.

Warum ist das so? Vor über 750 Jahren hat der Stauferkaiser Friedrich II. das Edikt von Salerno erlassen - die erste gesetzliche Trennung der Berufe des Arztes und des Apothekers. Die Idee dahinter ist bis heute aktuell, denn es geht um den Verbraucherschutz. Patienten brauchen unabhängigen Rat, damit sie das für sie richtige Arzneimittel unabhängig vom Preis erhalten. Ihr Wissen über die Wirkungen von Arzneimitteln macht Apotheker übrigens auch zu gefragten Ratgebern bei leichteren Erkrankungen, zum Beispiel, wenn Sie zu

lange in der Sonne gelegen oder mal etwas Falsches gegessen haben. Dann kann Ihr Apotheker Ihnen ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel empfehlen.

Wissen Sie übrigens, dass immer mehr Menschen in Brandenburg an dem Modellprojekt der Hausapotheke Gefallen finden? Eine Hausapotheke registriert für ihre Kunden in einer Patientendatei alle verordneten und in dieser Apotheke erworbenen Medikamente. Der Apotheker kann so mögliche Gegenanzeigen, Wechsel- und Nebenwirkungen eines neu verschriebenen Medikaments im Vorfeld erkennen, den Patienten darüber informieren und bei Bedarf Kontakt mit dem behandelnden Arzt aufnehmen. Das ist eine kostenlose Dienstleistung die allen nutzt: Patienten, aber auch Ärzten und Krankenkassen.

Warum ist das so? Viele ältere Menschen in der Region leiden an chronischen Krankheiten und sind außer bei ihrem Hausarzt auch bei weiteren Fachärzten in Behandlung. Dann kann es zu Verordnungen kommen, die nicht zusammen-

passen. Hier ist der Rat des Apothekers gefordert, damit es nicht zu vermeidbaren oder unerwünschten Wechsel- und Nebenwirkungen kommt.

„Der Apotheker prüft alle Arzneimittel, auch die nicht vom Arzt verordneten auf mögliche Wechselwirkungen. Er ist der unabhängige pharmazeutische Ansprechpartner für Arzt und Patient“, sagt Dr. Jürgen Kögel, Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg.

Wissen Sie übrigens, dass die deutschen Apotheken im Jahr 2005 zusammen 3.157 neue Arbeitsplätze geschaffen haben? Die Apotheken erweisen sich als Zukunftsbranche für gut ausgebildetes Fachpersonal. Die Berufe des Apothekers, der Pharmazeutisch-Technischen und Pharmazeutisch-Kaufmännischen Assistenten sind Berufe mit Zukunft, mit flexiblen Arbeitszeiten, wohnortnah und der Möglichkeit des Wiedereinstiegs nach der Familienpause, also besonders kinder-, frauen- und familienfreundlich.

Wissen Sie übrigens, dass die Gesundheitsreform all diese Leistungen der Apotheken in Brandenburg aufs Spiel setzt? Denn die Gesundheitsreform sieht den Apotheker nicht mehr als Heilberuf,

sondern in erster Linie als Arzneimittelhändler.

Warum ist das so? Es fehlt Geld im System. Also soll eine große Reform für Entlastung sorgen. Jedoch haben unsere Nachbarländer bereits gezeigt, dass mit den geplanten Maßnahmen, keine Einsparungen zu erreichen sind - weder in Ihrem Geldbeutel noch bei den Krankenkassen noch im Staatshaushalt. Können Sie sich vorstellen, mit 40 Fieber nach dem billigsten verordneten Arzneimittel zu fahnden? Angebot und Nachfrage werden den Markt bestimmen und besonders nachgefragte Arzneimittel, z.B. im Falle einer Grippeperiode, wird es gar nicht mehr oder nur zu überhöhten Preisen geben. Sie werden nicht mehr gefragt, welches Arzneimittel Ihnen am besten hilft, das billigste ist gerade gut genug. Deshalb erfüllen uns die Pläne der Bundesregierung mit großer Sorge. Wenn sie tatsächlich so umgesetzt werden, gerät die flächendeckende Arzneimittelversorgung rund um die Uhr in Gefahr. Dann steht nicht mehr der kranke Mensch im Mittelpunkt, dann geht es nur noch ums Geld.

Ihr Apotheker A. Scholz und das Team der Fontane-Apotheke Bestensee. Ganz nah. Immer da.

LINDA **PAYBACK** Marktcenter
 Zeesener Str. 7
 15741 Bestensee
 Unser Beratungs-Tel.:
 (03 37 63) 6 14 90

Fontane Apotheke
**Die Mehrwertsteuererhöhung kommt 2007.
 Wir tun jetzt schon etwas dagegen**

Jetzt PAYBACK Punkte sammeln
 in Ihrer LINDA Apotheke

Sonderangebot zu Weihnachten:

- * Präsente nach Ihrem Wunsch in weihnachtlicher Verpackung, ab 3 Artikel zusätzlich 5 € Barrabatt
- * Ein besonderes Geschenk: Vitaphon® Das Seniorenhandy, 70 €
- * Unser Extraknüller: Auf jeden Wertgutschein 10% Sofortrabatt

Ihr Apotheker Andreas Scholz & Team

Ihre Gesundheit in guten Händen

Schon an die Weihnachtsgrüße gedacht?

Rufen oder Faxen Sie mich an!
 Tel.: 033 75 - 29 59 54
 Fax: 033 75 - 29 59 55
 Anzeigenannahmeschluss:
06.12.2006



Auto & Anhänger - Service Georgi
 Kfz.-Meisterbetrieb
 Gartenstraße 35 - 15749 Ragow
 Tel.: (0 33 7 64) 2 05 89 • Fax: (0 33 7 64) 2 15 52
 Groß- & Einzelhandel

Preiswerter Kfz-Sofortservice, Unfallinstandsetzung, Ersatzwagen, schnell & fachgerecht, Versicherungsformalitäten

- ☆ Anhängerkupplungen kompl. mit Montage
- ☆ Ersatzteilverkauf - preisgünstig, schnell, mit Qualität
- ☆ Anhänger: Verkauf & Service
- ☆ Webasto Standheizung ab € **1100,-**
- ☆ **JAHRESINSPEKTION**, ab € **59,90**
 (nach Herstellervorschrift, kein Verlust der Garantie
 inkl. 12 Monate Mobilitätsgarantie - **EUROPAWEIT**)

komplett ab 34,- €

WINTERREIFEN
 *inkl. Montage

TUI TRAVEL Star RB Reisen

Bei uns hat der Sommer 2007 schon begonnen!

Entdecken Sie Ihre persönliche Reisewelt!
 +++ früh buchen & sparen +++

15741 Bestensee • Friedenstraße 24
 Tel.: 033763/63617 • Fax: 033763/63618 • www.rbreisen.de

Urlaub in Oberbayern

2 gemütliche Ferienwohnungen erwarten Sie im

★★★ **B Haus Barbara** im oberbayerischen Siegsdorf im Chiemgau!

Das urgemütliche Gästehaus finden Sie in absolut ruhiger Waldrandlage in unmittelbarer Nähe der Berge. Die Wohnungen verfügen über einen Wohn/Schlafraum, sep. Schlafzimmer, DU/WC, Balkon und TV

Preis pro Tag/Wohnung ab € **25,-**

Prospekte und Angebote erhalten Sie vom:
Haus Barbara, Bergener Straße 8, 83313 Siegsdorf,
 Tel. 0 86 62-97 32, Fax: 49 87 50 oder e-mail: info@siegsdorf.de
 Besuchen Sie uns im Internet: www.fewo-chiemgau.de

Trowitzsch
 Praxis für Physiotherapie

Königs Wusterhausener Str. 8 • 15741 Bestensee
 Tel.: 03 37 63 / 21 89 97 • Fax: 03 37 63 / 21 89 59
info@physiotherapie-bestensee.de
www.physiotherapie-bestensee.de

Folgende Kurse bieten wir an:

- Rückbildungsgymnastik
- Wirbelsäulengymnastik (auch gemischte Gruppen)

Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern!

Mo/Mi 7.00-12.30 u. 13.00-20.00 Uhr • Di/Do 8.00-12.30 u. 13.00-20.00 Uhr
 Fr 7.00-13.00 Uhr und nach Vereinbarung